

IV. Jugendordnung

Präambel

1. Für die fußballsportliche Jugendarbeit gibt sich der Württembergische Fußballverband die folgende Jugendordnung, die für alle Jugendlichen (Junioren und Juniorinnen) gleichermaßen gilt.
2. Die Jugendordnung bildet die Grundlage und den Rahmen für die gesamte fußballsportliche Betätigung der Jugendlichen im wfv unter besonderer Berücksichtigung der für die Erziehung und Gesundheit junger Menschen geeigneten Mittel. Eine Behinderung des Schulbesuches und der Ausbildung ist zu vermeiden. Auf das Familienleben und auf kirchliche Anlässe ist Rücksicht zu nehmen.

Spielregeln

§ 1

1. Die von den Vereinen des wfv veranstalteten Fußballspiele der Jugend sind nach den vom DFB anerkannten Spielregeln der FIFA, den vom DFB hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen und den Bestimmungen dieser Jugendordnung durchzuführen.
2. Soweit in der Jugendordnung nicht Sonderbestimmungen getroffen sind, finden die übrigen Ordnungen des wfv sinngemäße Anwendung.

Organisation

§ 2

1. Zur Erfüllung der mit der fußballsportlichen Jugendarbeit zusammenhängenden Aufgaben werden Jugendausschüsse gebildet.
2. Der Verbandsjugendausschuss besteht aus
 - a) dem Verbandsjugendleiter (Vorsitzender),
 - b) dem Verbandsjugendspielleiter,
 - c) dem Vertreter des Schulfußballausschusses,
 - d) der Mädchenreferentin als Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchensport,
 - e) dem Vertreter der Bezirksjugendleiter,
 - f) dem Jugendbildungsbeauftragten,
 - g) bis zu drei weiteren Beisitzern.

Darüber hinaus soll ein weiterer Beisitzer berufen werden, der zum Zeitpunkt seiner Berufung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3. Der erweiterte Verbandsjugendausschuss besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses,
 - b) den Bezirksjugendleitern,
 - c) dem Jugendsachbearbeiter im Verbandsgericht.

Der erweiterte Verbandsjugendausschuss soll mindestens viermal im Jahr zusammentreten.

4. Die Bezirksjugendausschüsse bestehen aus dem Bezirksjugendleiter (Vorsitzender), dem Spielleiter Jugend, dem/der Mädchenreferent/in, dem/den Schulfußballreferent/en, dem Referenten für Kinderfußball und zwei bis fünf weiteren Beisitzern. Darüber hinaus soll ein weiterer Beisitzer berufen werden, der zum Zeitpunkt seiner Berufung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Wahl des Bezirksjugendleiters erfolgt durch die vor dem Bezirkstag stattfindende Hauptversammlung der Fußballjugendleiter der Vereine und ist durch den Bezirkstag zu bestätigen. Der Spielleiter Jugend, die Mädchenreferentin, der/die Schulfußballreferent/en und die Beisitzer werden auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bezirksjugendleiter und mit Zustimmung des Verbandsjugendausschusses vom Verbandsvorstand berufen. Der stellvertretende Bezirksjugendleiter wird aus den Reihen der Mitglieder des Bezirksjugendausschusses vom Verbandsvorstand unter den Voraussetzungen des S. 3 berufen.

In den Spieljahren 2024/25 bis 2026/27 gilt:

Die Bezirksjugendausschüsse bestehen aus dem Bezirksjugendleiter (Vorsitzender), dessen Stellvertreter/n, dem Spielleiter Jugend, dem/der Mädchenreferent/in, dem/den Schulfußballreferent/en, dem Referenten für Kinderfußball und zwei bis sieben weiteren Beisitzern. Darüber hinaus soll ein weiterer Beisitzer berufen werden, der zum Zeitpunkt seiner Berufung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Wahl des Bezirksjugendleiters erfolgt durch die vor dem Bezirkstag stattfindende Hauptversammlung der Fußballjugendleiter der Vereine und ist durch den Bezirkstag zu bestätigen. Der Spielleiter Jugend, der/die Mädchenreferent/in, der/die Schulfußballreferent/en und die Beisitzer werden auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bezirksjugendleiter und mit Zustimmung des Verbandsjugendausschusses vom Verbandsvorstand berufen. Der/die stellvertretende/n Bezirksjugendleiter werden aus den Reihen der Mitglieder des Bezirksjugendausschusses vom Verbandsvorstand unter den Voraussetzungen des S. 3 berufen.

5. Zur Durchführung besonderer Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung können vom Verbandsjugendausschuss, mit Genehmigung des Verbandsvorstands, Arbeitsausschüsse gebildet werden.

Ständiger Ausschuss ist der Schulfußballausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern sowie den Schulfußballreferenten, die jeweils einem Bezirksjugendausschuss innerhalb des wfv-Gebiets zugeordnet sind.

Die Beisitzer des Schulfußballausschusses werden auf Vorschlag des Verbandsjugendleiters vom Verbandsvorstand berufen.

Der Schulfußballausschuss soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

6. Die Hauptversammlung der Fußballjugendleiter der Vereine ist rechtzeitig vor dem Bezirkstag durchzuführen. Im Kalenderjahr 2024 werden die Hauptversammlungen der Fußballjugendleiter im ersten Halbjahr entsprechend der ab dem 1. Juli geltenden Einteilung des Verbandsgebiets abgehalten; sämtliche Wahlen werden mit Wirkung zum 1. Juli durchgeführt. Anträge der Vereine müssen mit Begründung mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Bezirksjugendleiter schriftlich eingereicht oder mittels eines elektronischen Dokuments in dessen wfv-Postfach eingestellt werden. Jeder bei der Hauptversammlung anwesende Verein hat eine Stimme; eine Vertretung durch einen anderen Verein ist nicht möglich. Die Mitglieder des Bezirksjugendausschusses haben je eine persönliche Stimme; im Kalenderjahr 2024 besteht das Stimmrecht der Mitglieder des Bezirksjugendausschusses entsprechend der ab dem 1. Juli geltenden Einteilung des Verbandsgebiets. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 20, 22 und 23 der Satzung sinngemäß.

Aufgaben

§ 3

1. Der Verbandsjugendausschuss ist das oberste Jugendorgan des wfv. Er regelt alle Jugendangelegenheiten im Rahmen der Jugendordnung. Der Verbandsjugendausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Betreuung der Fußballjugend in erzieherischer und gesundheitlicher Hinsicht,
 - b) Entwicklung und Förderung sportlicher Jugendarbeit,
 - c) Überwachung der Jugendordnung,
 - d) Beratung der Vereine, Erziehungsberechtigten und Jugendlichen in Fragen des Jugendfußballs,
 - e) Genehmigung von Verbandsauswahlspielen,
 - f) Schulung der Bezirksjugendausschüsse, Staffelleiter sowie der Fußballjugendleiter der Vereine,
 - g) Förderung des Schulfußballs, insbesondere Zusammenarbeit Schule und Verein.

Die Aufgaben werden in einem Geschäftsverteilungsplan unter den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses aufgeteilt.

Der Verbandsjugendausschuss kann die ihm nach der Jugendordnung zustehenden Rechte auf den Verbandsjugendleiter und dessen Stellvertreter übertragen.

2. Der erweiterte Verbandsjugendausschuss berät vor allem Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Jugendarbeit.
3. Der Bezirksjugendausschuss ist für die Organisation und Durchführung der Jugendarbeit innerhalb des Bezirks zuständig. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Talentsuche und Talentförderung im Bereich der Juniorinnen,
 - b) Durchführungen von genehmigten Jugendleiter- und Jugendtrainersschulungen in den Staffeln,
 - c) Durchführung von vom Verbandsjugendausschuss organisierten Jugendmaßnahmen,
 - d) Durchführung von Informationsabenden, Öffentlichkeitsarbeit, Freizeitmaßnahmen,
 - e) Durchführung von Hallenspielrunden, Pokalspielen, Feld- und Hallenturnieren, Ausbildung von Personen für die Turnieraufsicht,
 - f) Durchführung der Hauptversammlung der Fußballjugendleiter des Bezirks,
 - g) Koordination des gesamten Jugendspielbetriebs und der übrigen Terminplanung in Abstimmung mit dem Bezirksspielleiter.

Die Aufgaben sind in einem Geschäftsverteilungsplan den einzelnen Mitgliedern des Bezirksjugendausschusses zuzuordnen. Die Übertragung mehrerer, inhaltlich ähnlicher Aufgaben auf dasselbe Mitglied des Bezirksjugendausschusses oder eine Aufteilung von einzelnen oder mehreren Aufgaben auf mehrere Mitglieder ist zulässig. Die Übernahme einer Staffelleitertätigkeit bedarf der Genehmigung des Verbandsspielausschusses. Die Koordination des gesamten Jugendspielbetriebs und der übrigen Terminplanung kann der Bezirksjugendleiter dem Spielleiter Jugend übertragen. Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Verbandsjugendausschuss zur Zustimmung vorzulegen.

4. Der Verbandsspielausschuss kann die Organisation und Durchführung von Spielen auf Verbandsebene dem Verbandsjugendspielleiter oder Staffelleitern übertragen. Der Verbandsjugendausschuss kann die Organisation und Durchführung von über die Bezirke hinausgehenden Jugendauswahlspielen und sonstigen Auswahlmaßnahmen den Trainern der Talentfördergruppen (Mädchen) übertragen. Innerhalb der Bezirke sind die auf den Staffeltagen gewählten Staffelleiter bzw. die jeweils zuständigen Vertreter im Bezirksjugendausschuss beauftragt.

Die Übernahme mehrerer Staffeln durch einen Staffelleiter ist zulässig. Für F-Junioren- und im Bambini-Bereich vom Bezirk organisierten Spieltage gilt der vom Verbandsjugendausschuss hierfür erlassene Leitfaden.

Für erforderliche Abstimmungen im Spielbetrieb ist der Spielleiter Jugend nach Maßgabe der Anordnungen des Verbandsspielausschusses verantwortlich. Zu berücksichtigen ist der vom Verbandsspielausschuss erlassene Rahmenterminplan.

Zuständig für die Organisation und Durchführung von Maßnahmen der DFB-Stützpunkte sind die DFB-Koordinatoren und die Stützpunkttrainer, für die Maßnahmen der Talentfördergruppen (Mädchen) der Bezirksjugendausschuss in Zusammenarbeit mit den Talentfördergruppentrainern.

Die Stützpunkttrainer, sowie die Talentfördergruppentrainer werden auf Vorschlag des Ausschusses für Qualifizierung und Leistungssport vom Vorstand berufen.

5. Der Schulfußballausschuss hat vor allem die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Schulen, Vereinen, Schulbehörden und dem Verband zu fördern und zu pflegen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Förderung des Fußballs im Schulsport,
 - b) Entwicklung grundsätzlicher Konzeptionen zur kindgerechten und jugendgemäßen Gestaltung des Jugendfußballs im Verein,
 - c) Mitarbeit bei der Organisation der Finalveranstaltungen auf Ebene der Regierungsbezirke Tübingen und Stuttgart und des Landes im Rahmen des Bundeswettbewerbs für Schulen „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“,
 - d) Betreuung der Fortbildungsangebote für Lehrerinnen und Lehrer.

Die Schulfußballreferenten fördern in ihren Bezirken mit konkreten Initiativen den Fußball in der Schule und bemühen sich um eine möglichst gute gegenseitige Zusammenarbeit zwischen Schulen und Vereinen, indem sie helfen, Kontakte herzustellen und zu vertiefen.

Haushaltsplan

§ 4

Der Haushaltsplan der Fußballjugend ist Bestandteil des Haushaltsplanes des wfv.

Zulassung zum Spielbetrieb

§ 5

1. Über die Zulassung eines Vereines zum Jugendspielbetrieb entscheidet auf Antrag der Verbandsspielausschuss. Der Verein muss sich schriftlich oder

durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das wfv-Postfachsystem bereit erklären, folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Betreuung und Begleitung jeder Jugendmannschaft durch eine geeignete Person,
 - b) Beaufsichtigung des Übungsbetriebes durch eine geeignete Person,
 - c) besondere Berücksichtigung der körperlichen Verfassung der Jugendlichen und Vermeidung von Überanstrengung,
 - d) Abhaltung der Jugendlichen von Alkohol- und Nikotingenuss,
 - e) regelmäßige Inanspruchnahme der ärztlichen Untersuchungen,
 - f) Erziehung und Anhalten zu sportlich fairem Spiel,
 - g) Einhaltung der Jugendordnung des wfv.
2. Bei groben Verstößen gegen die vorgenannten Bestimmungen kann der Verbandsspielausschuss einem Verein auch nachträglich die Zulassung zum Jugendspielbetrieb wieder entziehen.

Gestellung von Jugendmannschaften

§ 5a

1. Jeder Verein unterhält zur Förderung des Jugendfußballs eine Jugendabteilung mit Angeboten für Spieler der unterschiedlichen Altersklassen.
2. Bei der Meldung zu den Verbandsspielen aktiver Mannschaften muss folgender Nachweis geführt werden:
 - a) Vereine der Kreisliga A mindestens eine Jugendmannschaft,
 - b) Vereine der Bezirksliga mindestens zwei Jugendmannschaften,
 - c) Vereine der Landesliga und Verbandsliga mindestens drei Jugendmannschaften, davon mindestens eine A- oder B-Jugendmannschaft,
 - d) Vereine der Oberliga, der Regionalliga und der 3. Liga mindestens vier Jugendmannschaften, davon mindestens eine A- oder B-Jugendmannschaft,
 - e) Vereine der Frauen-Landesliga oder einer höheren Spielklasse mindestens eine Juniorinnen-Mannschaft.

Als Jugendmannschaften berücksichtigt werden alle über das DFBnet gemeldeten Mannschaften ab der Altersklasse der E-Junioren/E-Juniorinnen.
3. Die Nichterfüllung der in Nr. 2 genannten Verpflichtung wird gemäß § 61 der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

4. Das Soll an Jugendmannschaften ist nur dann erfüllt, wenn die erforderliche Zahl von Mannschaften bis zum 1. Mai des laufenden Spieljahres am Spielbetrieb teilgenommen haben.
5. Spielgemeinschaften werden nur einem der daran beteiligten Vereine angerechnet, bei den Herren darüber hinaus nur Vereinen der Kreisliga A, Bezirksliga und Landesliga. Die Bestimmung der Anrechnung bleibt den beteiligten Vereinen überlassen.

Die gemäß § 61 der Rechts- und Verfahrensordnung eingehenden Geldbußen sind an die in der Jugendarbeit besonders förderungswürdigen Vereine auszuschütten. Die Entscheidung darüber trifft der Verbandsvorstand auf Vorschlag des Verbandsjugendausschusses.

Gesundheitliche Überwachung

§ 6

1. Um die gesundheitliche Überwachung der Jugendlichen aller Altersklassen sicherzustellen, sollen ärztliche Untersuchungen durchgeführt werden. Verantwortlich dafür, dass Jugendspieler regelmäßig von einem Arzt untersucht werden, sind die Erziehungsberechtigten; ein Erziehungsberechtigter hat dies bei der Beantragung einer Spielerlaubnis durch Unterschrift zu bestätigen.
2. Die ärztliche Untersuchung soll vor der Antragstellung auf erstmalige Spielerlaubnis erfolgen. Alle Jugendlichen sollen sich darüber hinaus im ersten B-Junioren- bzw. B-Juniorinnen-Jahr einer weiteren Untersuchung unterziehen.
3. Jugendlichen, denen der Arzt im Interesse ihrer Gesundheit die Ausübung des Fußballsports untersagt hat, wird durch den Verbandsjugendausschuss die Spielerlaubnis entzogen.

Vereinszugehörigkeit, Spielerlaubnis

§ 7

1. Grundlage für die Vereinszugehörigkeit eines Jugendlichen ist eine Aufnahmeerklärung, die bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist.
2. Der Austritt eines Minderjährigen aus einem Verein hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.
3. Ein Jugendlicher kann Mitglied in mehreren Vereinen sein, jedoch nur für einen Verein Spielerlaubnis besitzen.
4. Eine Spielerlaubnis kann sofort erteilt werden, wenn der Jugendliche vorher keine Spielerlaubnis für einen anderen Verein im Bereich des DFB hatte.
5. Ein Jugendlicher kann in einem Spieljahr nur für einen Verein Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel

zu oder es liegt ein begründeter Wohnortwechsel vor. Unterschreibt ein Jugendlicher oder dessen Erziehungsberechtigter Spielerlaubnis anträge bei mehreren Vereinen, handelt er sportwidrig. Diese Sportwidrigkeit wird gemäß § 76 der Rechts- und Verfahrensordnung bestraft. Die Spielerlaubnis wird für den Verein erteilt, dessen Spielerlaubnis antrag zuerst auf der Verbands geschäftsstelle eingegangen ist.

6. Eine Spielerlaubnis kann nicht mit Wirkung für die Zeit vor dem Eingang eines ordnungsgemäßen Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis erteilt werden. In diesem Fall ist sie auf den Tag zu erteilen, an dem der Antrag über das DFBnet gestellt wurde. Der Antrag gilt als ordnungsgemäß gestellt, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig sind. Die Gebühren werden von den teilnehmenden Vereinen im Lastschriftverfahren erhoben.

Spielberechtigung

§ 8

An Jugendspielen können nur Spieler bzw. Spielerinnen teilnehmen, die im Besitz einer Spielberechtigung sind.

Ausführungsbestimmungen zu § 8 der Jugendordnung:

Zeitgemäßes Lichtbild heißt, dass das Lichtbild spätestens nach fünf Jahren im DFBnet erneuert werden muss.

Im F-Juniorenbereich gilt Nr. 1 für Verbandsrundenspiele (§§ 19 Nr. 6, 20 Jugendordnung) und Hallenfußballmeisterschaften (§ 37 Jugendordnung). An Freundschaftsspielen und vom Bezirk organisierten Freundschaftsrunden (Schnupperrunden), Spielen 4 gegen 4 und ähnlichen Spielangeboten können F-Junioren ohne Vorlage eines Spielerpasses und bereits vor Erteilung der erstmaligen Spielerlaubnis teilnehmen.

Spielerpässe von F-Junioren sind auch ohne Unterschrift gültig.

Spielerlaubnis gesuch mit falschen Angaben

§ 9

Ein Verein ist für die in einem Spielerlaubnis gesuch gemachten Angaben voll verantwortlich. Eine mit falschen Angaben erteilte Spielerlaubnis, insbesondere unter Verschweigen der früheren Zugehörigkeit zu einem anderen Verein der Mitglied eines der FIFA angeschlossenen Verbandes ist, ist nichtig. Sie gilt als nicht erteilt. Ein Verein hat die satzungsgemäßen Folgen zu tragen, wenn er sich durch einen Spieler bei Vereinseintritt täuschen ließ und ihm ohne Nachprüfung der Identität Glauben geschenkt hat.

Vereinswechsel, Wartefrist

§ 10

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

Für den Vereinswechsel von Jugendlichen gelten die Grundsätze gemäß §§ 16 Nr. 1, 16a und 16b der Spielordnung entsprechend. Minderjährige bedürfen für Erklärungen und Handlungen im Zusammenhang mit einem Vereinswechsel jeweils der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Die für den Fall der Nichtzustimmung festgelegten Entschädigungsbeträge haben beim Vereinswechsel von Jugendlichen, wenn beide beteiligten Vereine dem wfv angehören, keine Gültigkeit.

Für A-Junioren/innen und B-Juniorinnen des älteren Jahrganges gelten im Falle eines Vereinswechsels die Bestimmungen der §§ 16 ff. der Spielordnung. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Saison angehört. Der Vereinswechsel ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim zuständigen Mitgliedsverband eingegangen sind. Gehört der Spieler in der neuen Saison dem älteren A-Junioren-Jahrgang an, gilt § 16 der Spielordnung.

Ist der Junior Vertragsspieler, gelten die §§ 22, 23 der wfv-Spielordnung.

Die für die Junioren-Bundesligen und für die Junioren-Regionalligen erlassenen Rahmenrichtlinien sind verbindlich. Entsprechendes gilt für weitere vom DFB oder SFV im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassene Rahmenrichtlinien.

Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres zur Verkürzung der Wartefrist die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

2. Spielerlaubnis für Pflichtspiele

2.1. Abmeldung bis zum 15. Juli und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31. Oktober

Die Spielerlaubnis für Pflichtspiele wird ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis erteilt, jedoch frühestens ab dem 16. Juli, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt, im Übrigen zum 1. November.

Nimmt ein Jugendlicher mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 15. Juli teil und meldet er sich innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 15. Juli als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Mitteilung über das wfv-Postfach.

2.2. Abmeldung bis zum 15. Juli und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis ab dem 1. November

Die Spielerlaubnis wird für alle Spiele des aufnehmenden Vereins ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt.

2.3. Abmeldung nach dem 15. Juli

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele nach Ablauf einer Wartefrist von drei Monaten erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1. November des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 10 Nr. 5.2 Buchst. b) der Jugendordnung bleibt unberührt.

3. Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele

Die Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele des neuen Vereins wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Eintragungen in das DFBnet (Antrag auf Spielerlaubnis, Nachweis der Abmeldung) erteilt.

Die Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele berechtigt ausschließlich zum Einsatz in Freundschaftsspielen und bei Turnieren.

4. Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Jugendlichen in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb des wfv nicht den Einsatz in einer Auswahlmannschaft des wfv.

5. Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel

5.1 Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Jugendliche für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat; eine Bestätigung des Vereins, von dem der Spieler zurückkehrt, ist beizubringen.

5.2 Die Wartefrist entfällt, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereines bedarf, wenn ein Jugendlicher

- a) während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat; eine Bestätigung des Vereins, von dem der Spieler zurückkehrt, ist beizubringen.
- b) nachweislich sechs Monate bei keinem Verein gespielt hat; eine Bescheinigung des letzten Vereins ist vorzulegen.

Kann die Bescheinigung nicht innerhalb von 14 Tagen, nachdem sie der Spieler bei seinem letzten Verein angefordert hat (Poststempel

des Einschreibebelags), beigebracht werden, genügt eine entsprechende schriftliche Versicherung des Spielers, die vom aufnehmenden Verein schriftlich anzuerkennen ist. Für etwaige Falschangaben und die daraus entstehenden Konsequenzen haften der Spieler und der aufnehmende Verein.

- 5.3 Die Wartefrist entfällt außerdem für Juniorinnen, die aus Altersgründen nicht mehr am Spielbetrieb der Junioren ihres Vereins teilnehmen dürfen (§ 17 Nr. 4 der Jugendordnung) und in einer Juniorinnen-Mannschaft ihres Vereins keine Spielmöglichkeit haben. Der Zustimmung zum Vereinswechsel bedarf es nicht.
- 5.4 Wechselt ein Jugendlicher zu einem neu gegründeten Verein oder einer Fußballabteilung oder wird der Spielbetrieb von einem Verein oder einer Fußballabteilung wieder aufgenommen, kann mit Zustimmung des bisherigen Vereins der Wechsel jederzeit erfolgen. Ohne Zustimmung des bisherigen Vereins kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele frühestens ab dem 16. Juli erteilt werden. Die Abmeldung des Jugendlichen bei seinem bisherigen Verein muss in diesem Fall bis zum 15. Juli erfolgt sein. Die Abmeldung muss per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, dass der Tag der Abmeldung vom abgebenden Verein auf dem Spielerpass bestätigt wird. Erfolgt die Abmeldung erst nach dem 15. Juli und stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum folgenden 16. Juli erteilt werden. § 10 Nr. 5.2 Buchst. b) der Jugendordnung bleibt unberührt.
- 5.5 D-, E- und F-Junioren sowie D- und E-Juniorinnen können am Ende des Spieljahres ohne Wartefrist und ohne Zustimmung den Verein wechseln. Während des Spieljahres können D-, E- und F-Junioren sowie D-Juniorinnen ohne Zustimmung, jedoch unter Einhaltung der üblichen Wartefrist, den Verein wechseln. Im Übrigen behalten die vorstehenden Vereinswechselbestimmungen Gültigkeit.

Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel

§ 10a

1. Übergebietlicher Vereinswechsel

- 1.1 Beim Vereinswechsel eines Jugendlichen, der für einen Verein eines anderen Landesverbandes des DFB spielberechtigt war oder zu einem Verein eines anderen Landesverbandes des DFB wechselt, gilt § 10 der wfv-Jugendordnung entsprechend, soweit von dem anderen Landesverband nicht im nachfolgenden Rahmen abweichende Regelungen getroffen worden sind.

- 1.2 Wartefristen sind grundsätzlich zulässig. Die Dauer der Wartefristen kann von der Zustimmung bzw. Nichtzustimmung des abgebenden Vereins abhängig gemacht werden.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 20 Tagen – gerechnet vom Tage der Beantragung der Zustimmung – gegenteilig äußert.

- 1.3 Die Mitgliedsverbände legen einen Stichtag für den Vereinswechsel fest, der frühestens der 1. Juni und spätestens der 31. Juli eines Jahres sein kann. Sie können zusätzlich eine zweite Wechselperiode nach § 16 Nr. 2.2 der DFB-Spielordnung festlegen. In diesen Fällen richtet sich der Vereinswechsel nach § 16 Nr. 3.3 der DFB-Spielordnung. Für die Vereine der Junioren-Bundesligen und der Junioren-Regionalligen gelten die dafür erlassenen Rahmenrichtlinien.

- 1.4 Bei Abmeldung eines Jugendlichen bis zum festgelegten Stichtag und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31. August, kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigungen ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der 1. Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Saison angehört.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern der älteren D-Junioren bis zu den A-Junioren nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (höchstens sechs Spieljahre), in welchem der Spieler dem abgebenden Verein angehört hat. Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Spielklasse	Grundbetrag A- und B- Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenen Spieljahr
Bundesliga	€ 2.500,00	€ 1.500,00	€ 200,00
2. Bundesliga	€ 1.500,00	€ 1.000,00	€ 150,00
3. Liga	€ 1.250,00	€ 750,00	€ 125,00
Regionalliga	€ 1.000,00	€ 500,00	€ 100,00
Oberliga	€ 750,00	€ 400,00	€ 50,00
Verbandsliga	€ 500,00	€ 300,00	€ 50,00
Landesliga	€ 400,00	€ 200,00	€ 50,00
Bezirksliga	€ 300,00	€ 150,00	€ 50,00
Kreisliga A	€ 200,00	€ 100,00	€ 25,00
Kreisliga B	€ 100,00	€ 50,00	€ 25,00
ab der 8. Amateurspielklasse	€ 50,00	€ 25,00	€ 25,00

- 1.5 Die Mitgliedsverbände können bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel von D-Junioren, C-Junioren, B-Junioren und A-Junioren des jüngeren Jahrgangs eine Entschädigungsregelung entsprechend § 16 Nr. 2 der DFB-Spielordnung treffen; bei übergebetlichem Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des aufnehmenden Mitgliedsverbandes.
- 1.6 Führt ein Mitgliedsverband diese Entschädigungsregelung ein, so kann diese nur nach Maßgabe der vorstehenden Nrn. erfolgen.
- 1.7 Die vorgenannten Nrn. gelten nicht beim Vereinswechsel von Juniorinnen.
- 1.8 Im Übrigen gelten die §§ 3 und 3a der DFB-Jugendordnung.

2. Internationaler Vereinswechsel

Für den internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar. Für die Erteilung der Spielerlaubnis gilt § 21 der DFB-Spielordnung in Verbindung mit den §§ 3 ff. der DFB-Jugendordnung und den jeweiligen Rahmenrichtlinien für die Junioren-Bundesligen und die Junioren-Regionalligen.

Erstmaliger Vereinswechsel von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum

§ 10b

Wechselt ein Juniorenspieler mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum (ohne Statusänderung zum Vertragsspieler) gelten die Regelungen des § 3 Nr. 6 DFB-Jugendordnung.

Wartefrist bei Wohnortwechsel

§ 11

1. Bei begründetem Wohnortwechsel kann der Verbandsspielausschuss auf Antrag die Wartefrist entfallen lassen, auch wenn der bisherige Verein dem Vereinswechsel nicht zustimmt.
2. Voraussetzung ist, dass es dem Jugendlichen unter Berücksichtigung seines Alters, seines Wohnortes, seiner Arbeits- oder Ausbildungsstelle (Schule, Lehre) und dem Sitz seines bisherigen Vereines nicht zumutbar erscheint, bei seinem bisherigen Verein zu bleiben.
3. Liegt ein begründeter Wohnortwechsel vor, wird die Spielerlaubnis ab dem Tag des Eingangs des ordnungsgemäßen Antrags für alle Spiele erteilt.
4. Nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Wohnortwechsel, kann ein Antrag auf eine verkürzte Wartefrist nicht mehr gestellt werden.

Zweitspielrecht aufgrund fehlender Spielmöglichkeit

§ 12

1. Hat ein Jugendlicher in seinem Verein keine Spielmöglichkeit, weil der Verein in der Altersklasse des Jugendlichen keine Mannschaft, auch nicht in einer Spielgemeinschaft, gemeldet hat, so kann ihm ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden, ohne dass eine Wartefrist eintritt.

Das Zweitspielrecht erteilt auf Antrag der Verbandsspielausschuss, und zwar jeweils für ein Spieljahr. Dem Vereinswechsel als Spieler mit Zweitspielrecht muss der Vereinsjugendleiter, bei Minderjährigen außerdem ein gesetzlicher Vertreter zustimmen.

Der Antrag ist über DFBnet Pass-Online zu stellen.

Wird ein Zweitspielrecht offensichtlich missbräuchlich beantragt, ist vom Verbandsspielausschuss die Erteilung zu verweigern oder ein erteiltes Zweitspielrecht wieder zurückzuziehen.

Der Einsatz mit einem unter den genannten Voraussetzungen erteilten Zweitspielrecht ist unter Beachtung von § 17 der Jugendordnung nur in Jugendmannschaften des Vereins zulässig, für das Zweitspielrecht besteht. Die Nrn. 4 und 5 bleiben unberührt.

2. Nach Ablauf des Zweitspielrechts lebt die ursprüngliche Spielerlaubnis für den Stammverein automatisch wieder auf, ohne dass eine Wartefrist eintritt.

Mit Zustimmung des Zweitvereins ist auch eine frühere Rückkehr zum Stammverein möglich. In diesem Fall muss das Wiederaufleben der Spielerlaubnis für den Stammverein bei der Verbandsgeschäftsstelle beantragt werden.

Die Zustimmung des Zweitvereins ist nicht erforderlich, wenn der gastgebende Verein während der Verbandsspielrunde den Spielbetrieb einstellt oder die Mannschaft in der Altersklasse des Jugendlichen zurückzieht. Das Wiederaufleben der Spielerlaubnis für den Stammverein muss auch in diesem Fall bei der Verbandsgeschäftsstelle beantragt werden.

3. Kehrt ein Jugendlicher nach Ablauf des Zweitspielrechts nicht zu seinem Stammverein zurück, gelten die Bestimmungen für einen Vereinswechsel. In diesem Fall oder bei einem Vereinswechsel zu einem anderen Verein erlischt das Zweitspielrecht spätestens mit dem Tag, an dem sich der Jugendliche bei seinem Stammverein abmeldet.
4. B-Juniorinnen des älteren Jahrganges, die vom Verbandsspielausschuss ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erhalten haben, können ohne besondere Genehmigung weiterhin in Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt. Der Einsatz in Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.
5. A-Junioren des ältesten Jahrganges, die vom Verbandsspielausschuss die unter den genannten Voraussetzungen ein Zweitspielrecht für einen anderen

Verein erhalten haben, können unter Beachtung von § 14 der Jugendordnung in Herrenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt. Der Einsatz in Herrenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.

6. Ein Zweitspielrecht begründet keine Spielberechtigung für Spiele der Junioren-Ober-, -Regional- und -DFB-Nachwuchsligen.

Zweitspielrecht

§ 12a

1. Jugendliche (Juniorinnen und Junioren) können unter den Voraussetzungen des § 12 sowie des § 10 Nr. 5.1 der Spielordnung ein Zweitspielrecht erhalten.
2. Einer Juniorin, deren Stammverein der B-Juniorinnen-Oberliga oder -Verbandsstaffel angehört, ist ein Zweitspielrecht für eine Junioren-Mannschaft eines anderen Vereins nach Maßgabe des § 43 Nr. 5 DFB-Jugendordnung zu erteilen, wenn sie in ihrem Stammverein keine alters- und leistungsgerechte Spielmöglichkeit in einer Junioren-Mannschaft hat.
3. Einer Juniorin, die eine Spielerlaubnis für eine Junioren-Mannschaft besitzt, kann zusätzlich ein Zweitspielrecht für einen Verein, der mit einer Mannschaft an der B-Juniorinnen-Oberliga oder -Verbandsstaffel teilnimmt, nach Maßgabe des § 7f DFB-Jugendordnung erteilt werden.
4. Einer Juniorin, die keine alters- und leistungsgerechte Möglichkeit hat, in einer Junioren- und Juniorinnen-Mannschaft ihres Stammvereins zum Einsatz zu kommen, kann ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden.

Spielgemeinschaft

§ 13

1. Vereine, die selbst nicht über eine genügende Anzahl von Jugendlichen einer Altersklasse verfügen, können Spielgemeinschaften in dieser Altersklasse bilden. Dies gilt grundsätzlich nicht in den Altersklassen F-Junioeren und Bambini. Eine Spielgemeinschaft besteht grundsätzlich aus bis zu drei Vereinen. In begründeten Ausnahmefällen können im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bezirk auch Spielgemeinschaften aus mehr als drei Vereinen zugelassen werden. In diesen Altersklassen können durch den Verbandsspielausschuss Spielgemeinschaften genehmigt werden.

Je Altersklasse können bis zu vier Mannschaften zum Spielbetrieb gemeldet werden, jedoch maximal zwei Mannschaften derselben Mannschafsstärke. Bei den D-Junioeren können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag vier Mannschaften in beliebigen Mannschafsstärken genehmigt werden. Soweit bei den E-Junioeren nur in einer Mannschafsstärke gespielt wird, können bis zu vier Mannschaften gemeldet werden.

2. Die Genehmigung erteilt der Verbandsspielausschuss jeweils für ein Spieljahr. Entsprechende Anträge sind über das DFBnet einzureichen. Die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft ist gebührenpflichtig (§ 14 FinO).
3. Spielberechtigt für die Spielgemeinschaft sind alle Jugendlichen, die für einen der beteiligten Vereine Spielerlaubnis besitzen.
4. Spielgemeinschaften nehmen an den Verbandsrundenspielen mit Auf- und Abstieg teil und können von der Kreisstaffel bis zur Landesstaffel (Junioren) bzw. Verbandsstaffel (B-Juniorinnen) spielen. Wird eine Spielgemeinschaft Meister einer Landesstaffel (Junioren) bzw. Verbandsstaffel (B-Juniorinnen) oder belegt sie am Ende der Verbandsrunde einen für Aufstiegs Spiele berechtigenden Platz in der Tabelle, so geht dieses Recht grundsätzlich auf den federführenden, erstgenannten Verein über.
5. Verzichtet der federführende, erstgenannte Verein auf dieses Recht, können sich die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine einvernehmlich auf einen anderen Verein verständigen. Wird auch kein anderer Verein einvernehmlich als Aufsteiger benannt, geht das Aufstiegsrecht auf den nächsten aufstiegsberechtigten Verein der Staffel über. Bei Auflösung der Spielgemeinschaft verbleibt grundsätzlich der federführende, erstgenannte Verein in der erspielten Spielklasse. Die Mannschaften der weiter beteiligten Vereine steigen in die unterste Spielklasse ab. Verzichtet der erstgenannte, federführende Verein auf sein Recht, können sich die weiter an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine einvernehmlich auf einen anderen Verein verständigen, auf den das Recht übergehen soll. Verzichtet der erstgenannte Verein und wird auch kein anderer Verein einvernehmlich benannt, gilt § 42 Nr. 7 der Spielordnung entsprechend.

Ausführungsbestimmung zu § 13 der Jugendordnung:

Grundsätzlich sind die Mannschaften einer Spielgemeinschaft unter dem Namen der betreffenden Vereine zu führen. In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Verbandsspielausschusses eine andere Bezeichnung gewählt werden, die eine regionale Zuordnung ermöglicht und im Übrigen den Vorgaben des § 8 wfv-Satzung Rechnung trägt.

Einsatz von Jugendlichen in Herren- und Frauenmannschaften

§ 14

1. Ein Jugendlicher darf grundsätzlich nicht in einer Herren- oder Frauenmannschaft spielen.
2. A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für alle Herrenmannschaften ihres Vereins teilnahmeberechtigt, ohne dass es eines besonderen Antrages bedarf. A-Junioren des älteren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann gemäß Nr. 3 eine Spielgenehmigung für alle Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt werden. Die Teilnahmeberechtigung für Jugendmannschaften bleibt daneben bestehen.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielgenehmigung für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die 1. Amateurmansschaft möglich. Dies gilt für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder einer wfv-Auswahl angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein besitzen. Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzligamansschaft seines Vereins, sofern ihm die nach dem Lizenzspielerstatut erforderliche Spielberechtigung erteilt wird.

B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben, kann eine Spielerlaubnis für Spiele von Lizenzmannschaften erteilt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen dies für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind.

3. Die Spielgenehmigung kann in den Fällen der Nr. 2, S. 2 unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - a) Vorlage eines schriftlichen Antrages des Vereins
 - b) Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten und einer Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes.
4. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs kann eine Spielgenehmigung für alle Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden. Die Teilnahmeberechtigung für Jugendmannschaften bleibt daneben bestehen. Nr. 3 gilt entsprechend. Ein Einsatz in einer Frauen-Mansschaft darf jedoch lediglich einmal am gleichen Wochenende (Freitag bis Sonntag) erfolgen.
5. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen. Dies gilt nur für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zehn Länderspiele in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmanschaft bestritten haben.

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes.

Die Spielerlaubnis für Juniorinnen-Mansschaften bleibt daneben bestehen. Nr. 4 gilt entsprechend.

6. Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein, kann diesen Spielern durch den Verbandsjugendausschuss eine Spielerlaubnis für die B-Junioren-Mansschaft erteilt werden, dies jedoch nur für die unterste Spielklasse und mit der Maßgabe, dass in einem B-Junioren-Spiel nur drei A-Junioren des jüngeren Jahrgangs teilnahmeberechtigt sind. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist. Für die betreffende B-Junioren-

Mannschaft besteht in diesem Fall kein Aufstiegsrecht und keine Möglichkeit zur Teilnahme an Pokalwettbewerben sowie Hallenmeisterschaften.

Besteht für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen – jedoch nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres – durch den Verbandsjugendausschuss eine Spielerlaubnis für Frauen-Mannschaften erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Gastspielrecht eröffnet ist.

7. Die Bestimmung, dass Jugendliche am selben Tag nur in einem Spiel bzw. Turnier und nur in einer Mannschaft ihres Vereins eingesetzt werden dürfen (§ 28 Nr. 2), bleibt unberührt.
8. Wegen der Nominierung eines Jugendlichen mit einer Spielgenehmigung gemäß Nr. 2 oder 4 in der Herren- bzw. Frauenmannschaft seines Vereins darf kein Jugendspiel dieses Vereins abgesetzt oder verlegt werden.

Ausführungsbestimmung zu § 14 Nr. 2 Abs. 2 der Jugendordnung:

Erforderlich ist, dass der Jugendliche innerhalb der sechs Monate vor der Antragstellung zu einem Auswahlspiel oder zu einem Auswahllehrgang des DFB oder des wfv eingeladen wurde.

Besondere Bestimmungen für die Leistungszentren der Lizenzligen

§ 14a

1. Die Spielberechtigung für die Spieler in Leistungszentren der Lizenzligen wird durch den wfv erteilt. Spielberechtigungen für A- bis D-Junioren der Lizenzvereine, Regionalligavereine, Vereine der 3. Liga oder der DFB-Nachwuchsligen, soweit sie den Leistungszentren nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts zugeordnet sind, gelten für alle Mannschaften des Leistungszentrums, es sei denn, Altersbeschränkungen stehen entgegen. Die im Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts geregelten Beschränkungen der maximal möglichen Anzahl von Spielberechtigungen in den einzelnen Altersbereichen sind zu beachten.

Wird gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts eine Ausnahmegenehmigung für die Ersetzung eines ausscheidenden Spielers mit Spielberechtigung für einen Altersbereich im Leistungszentrum ausgesprochen, wird die Spielberechtigung durch die wfv-Geschäftsstelle erteilt.

2. Der Einsatz jüngerer Spieler in Jugendmannschaften älterer Altersbereiche der Leistungszentren ist zulässig. Ist ein Junior allein dem Leistungsbereich der Senioren zugeordnet, so bleibt er für die Junioren-Mannschaft seines Altersbereichs spielberechtigt.
3. Zusätzliche Spielberechtigungen für A- bis D-Junioren, soweit diese Jugendlichen nicht den Leistungszentren zugeordnet sind, sind unbegrenzt möglich, gelten jedoch nur für solche Spielklassen, die unterhalb derjenigen

Spielklassen liegen, in denen die entsprechenden Jugendmannschaften der Leistungszentren gemeldet sind.

4. Spielberechtigungen für E-Junioren und jünger der Lizenzvereine mit Leistungszentren unterliegen keinen Einschränkungen.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhangs V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts.

Fragen der Teilnahmeberechtigung

§ 16

1. Jugendliche mit Freundschaftsspielrecht sind ausschließlich zur Teilnahme an Freundschaftsspielen und an Turnieren berechtigt, nicht jedoch an Verbandspokalspielen und Meisterschaften in der Halle.
2. Wiederholungsspiele, Aufstiegsspiele oder sonstige Qualifikationsspiele gelten, auch wenn sie den Beginn des neuen Spieljahres überschreiten, als zum alten Spieljahr gehörig. An solchen Spielen darf kein Spieler teilnehmen, der zu einem Verein übergetreten ist und der nicht mindestens an zwei Spielen einer Mannschaft dieses Vereins der allgemeinen Verbandsspielrunde teilgenommen hat oder nicht mindestens für zwei Spiele der allgemeinen Verbandsspielrunde spielberechtigt gewesen wäre. § 10 Nr. 2.1 Abs. 2 der Jugendordnung bleibt unberührt.
3. Stammspieler einer U19-Nachwuchsliga-Mannschaft sind für eine Mannschaft ihres Vereins in der Spielklasse unterhalb der U19-DFB-Nachwuchsliga nicht spielberechtigt. Stammspieler ist, wer nach dem vierten Spiel der U19-Nachwuchsliga-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Meisterschaftsspiele der U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes. Für die erst zur Hauptrunde teilnehmenden Mannschaften, wird die Stammspielereigenschaft gemäß dieser Bestimmung nach dem vierten Spiel der Hauptrunde ermittelt.

Ein Spieler verliert seine Stammspieler-Eigenschaft dadurch, dass er in zwei aufeinanderfolgenden Spielen der U19-Nachwuchsliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl er spielberechtigt gewesen wäre. Er wird dann wieder zum Stammspieler, wenn er nach einem erneuten Einsatz in der U19-Nachwuchsliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Spiele der U 19-Nachwuchsliga-Mannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Nach einem Einsatz in einem Spiel einer U19-Nachwuchsliga-Mannschaft ist ein Spieler, der nicht Stammspieler ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Junioren-Mannschaften seines Vereins spielberechtigt.

Anders lautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, soweit sie die U19-DFB-Nachwuchsliga und die jeweils nächst tiefere Spielklasse betreffen.

Einsätze eines B-Junioren-Spielers in einer A-Junioren-Mannschaft lassen eine Spielberechtigung bei den B-Junioren unberührt.

Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

Die Abs. 1 bis 6 gelten für die U17-DFB-Nachwuchsliga entsprechend.

4. Stammspieler einer Talentrunden-, Regionalliga-, Oberliga-, Verbandsstaffel- oder Landesstaffelmannschaft dürfen in einer Jugendmannschaft ihres Vereins, die in Konkurrenz in einer niedrigeren Spielklasse spielt, nicht eingesetzt werden, es sei denn, sie sind in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen (Meisterschaft und Pokal) der Talentrunden-, Regionalliga-, Oberliga-, Verbandsstaffel- oder Landesstaffelmannschaft nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz teilnahmeberechtigt gewesen wären. Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Talentrunden-, Regionalliga-, Oberliga-, Verbandsstaffel- oder Landesstaffelmannschaft des Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Hat ein Spieler die Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen (Meisterschaft und Pokal) der Talentrunden-, Regionalliga-, Oberliga-, Verbandsstaffel- oder Landesstaffelmannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, unter entsprechender Anwendung von Nr. 5 S. 2, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Talentrunden-, Regionalliga-, Oberliga-, Verbandsstaffel- oder Landesstaffelmannschaft des Vereins.

Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel (Meisterschaft und Pokal) der Talentrunden-, Regionalliga-, Oberliga-, Verbandsstaffel- oder Landesstaffelmannschaft sind Spieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Talentrunden-, Regionalliga-, Oberliga-, Verbandsstaffel- oder Landesstaffelmannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel (Meisterschaft und Pokal), längstens für zwei Tage, solcher Mannschaften des Vereins, die in Konkurrenz in einer niedrigeren Spielklasse spielen, nicht teilnahmeberechtigt.

Nach dem letzten Meisterschaftsspiel der laufenden Spielrunde einer höheren Mannschaft ihres Vereins können Spieler dieser Mannschaft nur dann in Mannschaften ihres Vereins, die in Konkurrenz in niedrigeren Klassen spielen, eingesetzt werden, wenn sie an keinem der Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft an den letzten vier Spieltagen mitgewirkt haben.

Die Einschränkungen gelten nicht bei Freundschaftsspielen.

Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.

5. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel (Meisterschaft und Pokal) der Regionstaffel oder einer in einer niedrigeren Spielklasse spielenden Mannschaft sind Spieler des Vereins für das nächste Pflichtspiel (Meisterschaft und Pokal), längstens für zwei Tage, solcher Mannschaften ihres Vereins, die in Konkurrenz in niedrigeren Klassen spielen, nicht teilnahmeberechtigt.
6. Nach dem letzten Meisterschaftsspiel der laufenden Spielrunde einer höheren Mannschaft ihres Vereins (Regionenstaffel oder niedrigere Spielklassen) können Spieler dieser Mannschaft nur dann in Mannschaften ihres Vereins, die in Konkurrenz in niedrigeren Klassen spielen, eingesetzt werden, wenn sie an keinem Meisterschaftsspiel der letzten vier Spieltage der höheren Mannschaft mitgewirkt haben. Die Nrn. 3 bis 5 gelten nur für die jeweilige Saison. Verstöße gegen diese Vorschriften werden nur auf Einspruch eines Betroffenen oder auf Antrag eines Beauftragten des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung verfolgt. Ein solcher Einspruch ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig.
7. Die Bestimmungen über die Spielmanipulation (vgl. § 16 der Rechts- und Verfahrensordnung) bleiben unberührt.

Altersklasseneinteilung

§ 17

1. Die Jugend spielt in folgenden Altersklassen:
 - a) A-Junioren (U 19/U 18): A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - b) B-Junioren/B-Juniorinnen (U 17/U 16): B-Junioren/B-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - c) C-Junioren/C-Juniorinnen (U 15/ U14): C-Junioren/C-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - d) D-Junioren/D-Juniorinnen (U 13/U 12): D-Junioren/D-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - e) E-Junioren/E-Juniorinnen (U 11/U 10): E-Junioren/E-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

- f) F-Junioren/F-Juniorinnen (U 9/U 8): F-Junioren/F-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - g) Bambini (U 7): Bambini einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
2. Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres. Als Jugendliche gelten, wer am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. Lebensjahr bei den Junioren bzw. das 16. Lebensjahr bei den Juniorinnen noch nicht vollendet hat.
 3. Jugendliche können in höheren Altersklassen eingesetzt werden. Der Einsatz von älteren Jugendlichen in jüngeren Altersklassen ist nicht gestattet.
 4. In den Altersklassen der C-, D-, E- und F-Junioren sind auch gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) sowie reine Juniorinnen-Mannschaften zugelassen. Der Einsatz einer C-Juniorin bei den C-Junioren setzt jedoch voraus, dass dem betreffenden Verein eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchen-Mannschaften) zulässig.

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können vom Verbandsjugendausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler und Spielerinnen verschiedener Altersklassen mitspielen.

Die Landesverbände können auf Antrag des Vereins einzelnen Juniorinnen auch die Spielberechtigung für eine Junioren-Mannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse erteilen.

Der Verbandsjugendausschuss kann auf Antrag eines betroffenen Vereins eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse einteilen.

In der Altersklasse der B-Junioren kann B-Juniorinnen zu Zwecken der Talentförderung die Teilnahme an Repräsentativ-, Verbands- und Freundschaftsspielen der Junioren auf Antrag durch den Verbandsjugendausschuss genehmigt werden, sofern die Juniorinnen dem wfv- oder dem erweiterten DFB-Kader angehören, in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung zu einem wfv-/DFB-Lehrgang oder wfv-Auswahl- bzw. Länderspiel eingeladen wurden oder keine Spielmöglichkeit in einer B-Juniorinnen-Mannschaft des eigenen Vereins besteht und die Erziehungsberechtigten der Juniorinnen zustimmen.

5. Für Spieltage, Spiele 4 gegen 4 und ähnliche Spielangebote, die von einem Verein veranstaltet werden, kann bestimmt werden, dass F-Junioren (Bambini) nur bis zu einem bestimmten Alter teilnehmen dürfen. Für diese

Spielangebote wird vom Verbandsjugendausschuss ein Leitfaden Kinderfußball erlassen.

6. Zum Zweck der Inklusion kann Spielern die Spielberechtigung für eine Altersklasse unabhängig von ihrem Alter erteilt werden, wenn im Rahmen einer individuellen Einzelfallentscheidung festgestellt wird, dass der Spieler aufgrund einer Behinderung an der Teilhabe am Fußballspiel gehindert sein kann und die Integrität des sportlichen Wettbewerbs der Teilnahme nicht entgegensteht.

Spieljahr, Spielpause, Spielverbot

§ 18

1. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Sofern Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, kann der Verbandsspielausschuss abweichende Regelungen treffen (vgl. die Ermächtigung in § 3 Nr. 1 S. 2 der DFB-Spielordnung).
2. Während der Sommer- und Weihnachtsferien finden keine Verbandsspiele statt.
3. Der Verbandsspielausschuss ist berechtigt, an einzelnen Tagen und für einzelne Gebiete Spielverbot zu erlassen.

Ausführungsbestimmung zu § 18 Nr. 1 der Jugendordnung:

In der Zeit bis zum 31. Juli stattfindende Jugend-Pokalturniere gelten als noch zum alten Spieljahr gehörend. Sollten zwischen dem 1. Juli und 31. Juli im Einzelfall Verbandsspiele aus dem alten Spieljahr noch stattfinden müssen, trifft die Entscheidung der Verbandsspielausschuss.

Spielbetrieb, Spielleitende Stellen

§ 19

1. Der Jugendfußballspielbetrieb innerhalb des wfv gliedert sich in Verbandsspiele (Meisterschafts-, Auf-, Abstiegs- und Entscheidungsspiele), Verbandspokalspiele (Verbands- und Bezirkspokal), Auswahlspiele, Freundschafts- und Turnierspiele sowie Hallenspiele.
2. Verbands-, Verbandspokal- und Auswahlspiele sind Spiele, die vom Verband veranstaltet werden; ihre Durchführung obliegt den spielleitenden Stellen. Der Verbandsspielausschuss erlässt zu Beginn eines jeden Spieljahres Durchführungsbestimmungen für die Verbandsspiele. Freundschaftsspiele sind Spiele, die zwischen Vereinen vereinbart werden.
3. Spielrunden werden auf Verbands- und Bezirksebene durchgeführt. Die Einteilung der Spielklassen und Staffeln erfolgt nach Altersklassen, nach Leistung (Auf- und Abstieg, Tabellenstand des letzten Spieljahres) sowie nach geographischen Gesichtspunkten.

4. Jeder Verein ist verpflichtet, zu den von der spielleitenden Stelle angesetzten Verbands- und Verbandspokalspielen rechtzeitig anzutreten. Ein Nichtantreten wird gemäß den Strafbestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung bestraft. Die Spielwertung ergibt sich aus § 46 der Spielordnung.
5. Spielleitende Stellen sind
 - a) für alle Spiele auf Verbandsebene der Verbandsspielausschuss,
 - b) für die Spiele der Landesstaffeln und für die Verbandsspiele innerhalb der Bezirke (einschließlich Regionenstaffeln) die auf den jährlichen Staffeltagen gewählten Staffelleiter.
6. Verbandsrundenspiele werden ausgetragen für die

A-Junioren	bis zum Verbandsmeister,
B-Junioren	bis zum Verbandsmeister,
C-Junioren	bis zum Verbandsmeister,
D-Junioren	bis zum Bezirksmeister,
E-Junioren	bis zum Staffelleiter,
A-Juniorinnen	bis zum Staffelleiter,
B-Juniorinnen	bis zum Verbandsmeister,
C-Juniorinnen	bis zum Staffelleiter,
D-Juniorinnen	bis zum Staffelleiter,
E-Juniorinnen	bis zum Staffelleiter.

Bei den F-Junioren (Bambini) werden keine Meister ausgespielt. Die Bezirke sind verpflichtet, Spielangebote in ausreichender Zahl zu organisieren.

Ausführungsbestimmung zu § 19 Nr. 1 und 2 der Jugendordnung:

Für vom Bezirk im E- und F-Juniorenbereich organisierte Freundschaftsrunden (Schnupperunden), Spiele 4 gegen 4 und ähnliche Spielangebote, gilt der vom Verbandsjugendausschuss erlassene Kinderfußball-Leitfaden.

Spielklassen, Spielsystem

§ 20

1. Verbandsrundenspiele mit Auf- und Abstieg werden in folgenden Spielklassen durchgeführt:

- a) **A-Junioren**
 - Oberliga
 - Verbandsstaffel
 - Landesstaffel
 - Regionenstaffel
 - Leistungsstaffel
 - Kreisstaffel
- b) **B-Junioren**
 - Oberliga
 - Verbandsstaffel
 - Landesstaffel
 - Regionenstaffel
 - Leistungsstaffel
 - Kreisstaffel
- c) **C-Junioren**
 - Oberliga
 - Verbandsstaffel
 - Landesstaffel
 - Regionenstaffel
 - Leistungsstaffel
 - Kreisstaffel
- d) **D-Junioren**
 - Talentrunde (ohne Auf- und Abstieg)
 - Bezirksstaffel
 - Leistungsstaffel
 - Kreisstaffel
- e) **B-Juniorinnen**
 - Oberliga
 - Verbandsstaffel
 - Regionen-/Bezirksstaffel
 - Kreisstaffel
- f) **C-Juniorinnen**
 - Leistungsstaffel
 - Kreisstaffel

Verbandsrundenspiele ohne Auf- und Abstieg werden in folgenden Altersklassen durchgeführt:

- g) **E-Junioren**
 - Kreisstaffel

- h) **A-Juniorinnen**
Kreisstaffel
- i) **D-Juniorinnen**
Kreisstaffel
- j) **E-Juniorinnen**
Kreisstaffel

Für Bambini und F-Junioren werden keine Verbandsrundenspiele mit Auf- und Abstieg ausgetragen. Stattdessen finden für diese Altersklassen Spieletage statt.

Die Oberligen Baden-Württemberg der A-, B- und C-Junioren sowie der B-Juniorinnen sind gemeinsame Spielklassen des Württembergischen Fußballverbandes, des Badischen Fußballverbandes und des Südbadischen Fußballverbandes.

Die drei Verbände haben Verträge geschlossen, die die Abwicklung des Spielbetriebes der Oberligen einschließlich des Auf- und Abstieges, der Rechtsprechung sowie der Gestellung von Schiedsrichtern und Schiedsrichter-Assistenten regeln.

Die C-Junioren-Regionalliga Süd ist eine Einrichtung des Süddeutschen Fußballverbandes (SFV). Die Abwicklung des Spielbetriebes regelt der SFV. Die U 17- und U 19-Nachwuchsligen sind Einrichtungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Die Abwicklung des Spielbetriebs regelt der DFB.

2. Das Spielsystem auf Verbandsebene wird vom Vorstand auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses festgelegt. Das Spielsystem der einzelnen Bezirke wird im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss vom jeweiligen Bezirksjugendausschuss festgelegt.

Das Nähere hierzu bestimmen die jeweils vor Beginn des Spieljahres herausgegebenen Ausschreibungen.

3. Änderungen des Spielsystems und der Spielklassen müssen mindestens ein volles Spieljahr vor ihrer Anwendung bekanntgegeben werden.
4. Die A- und B-Junioren spielen mit bis zu 14 Mannschaften (Normalzahl). Die Verbandsstaffel der C-Junioren spielt mit 12 Mannschaften (Normalzahl). Die C-Junioren im Übrigen, die D-Junioren sowie die A-, B-, C- und D-Juniorinnen spielen in Staffeln mit höchstens 10 Mannschaften, die E- sowie die E-Juniorinnen in Staffeln mit höchstens 8 Mannschaften. In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Verbandsspielausschuss auf Antrag des Bezirks eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich des Überschreitens der Höchstzahl erteilen. Jeder Verein kann mit einer beliebigen Zahl von Mannschaften an den Verbandsspielen teilnehmen. Die Mannschaften sind fortlaufend zu nummerieren.
5. Mannschaften, die neu zu den Verbandsrundenspielen gemeldet werden, sind grundsätzlich in der Kreisstaffel einzureihen. Dasselbe gilt für

Mannschaften, die den Spielbetrieb wieder aufnehmen, sowie für Mannschaften, die während der Verbandsspielrunde zurückgezogen wurden.

6. Jeder Verein kann in jeder Spielklasse nur mit einer Mannschaft spielen. Ausgenommen hiervon ist die Kreisstaffel. Spielt ein Verein in einer Altersklasse mit mehr als einer Mannschaft in der Kreisstaffel, so sollen diese Mannschaften nach Möglichkeit in verschiedene Staffeln eingeteilt werden.
7. Wird eine untere Mannschaft Meister ihrer Staffel, so kann sie nur dann aufsteigen bzw. an den Aufstiegsspielen teilnehmen, wenn durch einen Aufstieg nicht die Spielklasse einer höheren Mannschaft desselben Vereins erreicht wird, es sei denn, die höhere Mannschaft steigt gleichzeitig aus dieser Spielklasse ab.
8. Ist wegen der vorstehenden Bestimmung eine Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet ein Staffelmeister freiwillig auf den Aufstieg oder auf die Teilnahme an den Aufstiegsspielen, so geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte und aufstiegsbereite Mannschaft der Staffel über. Dieses Recht steht allenfalls noch der in der Tabelle drittplatzierten Mannschaft zu. Steigt eine Mannschaft in eine Spielklasse ab, in der bereits eine Mannschaft desselben Vereins spielt, so muss die letztere in die nächstniedrigere Spielklasse absteigen.
9. **A-Junioren**
 - a) Der bestplatzierte württembergische Verein der A-Junioren-Oberliga Baden-Württemberg ist Württembergischer A-Junioren-Meister.
 - b) Die A-Junioren-Verbandsstaffel spielt mit 14 Mannschaften (Normalzahl). Spielleitende Stelle ist der Verbandsjugendspielleiter.
 - c) Der Meister der Verbandsstaffel ist sportlicher Aufsteiger in die Oberliga Baden-Württemberg. Ist er nicht aufstiegsberechtigt oder aufstiegsbereit, gilt Nr. 8. Ist keine der 3 erstplatzierten Mannschaften aufstiegsberechtigt und aufstiegsbereit, so entscheidet der Verbandsvorstand auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses unter Berücksichtigung des Vertrages über die Bildung der Oberliga Baden-Württemberg.
 - d) Am Ende jeden Spieljahres steigen in der Regel die 3 letztplatzierten Mannschaften der Verbandsstaffel in die Landesstaffeln ab. Die Normalzahl 14 darf grundsätzlich nicht über- oder unterschritten werden. Wird die Normalzahl – gleichgültig aus welchem Grund – überschritten, so steigen sofort so viele Mannschaften mehr ab, als die Normalzahl 14 überschritten ist. Umgekehrt verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend, wenn die Normalzahl unterschritten wird. Mehr als 4 Absteiger im selben Spieljahr sind ausgeschlossen.
 - e) Der Verbandsstaffel sind 3 Landesstaffeln mit je 12 Mannschaften (Normalzahl) nachgeordnet. Die Landesstaffel Nord bilden die Bezirke Franken, Rems/Murr/Hall, Enz/Murr sowie die Vereine der Schiedsrichter-Gruppe Stuttgart, die Landesstaffel Mitte die Bezirke Nordschwarzwald,

Alb, Neckar/Fils und Ostwürttemberg sowie die Vereine der Schiedsrichtergruppe Böblingen, die Landesstaffel Süd die Bezirke Schwarzwald/Zollern, Oberschwaben, Donau/Iller und Bodensee. Spielleitende Stellen sind die auf den jährlich mindestens einmal, höchstens zweimal stattfindenden Staffeltagen jeweils für die Dauer eines Jahres gewählten Staffelleiter.

Die Meister der Landesstaffeln sind sportlicher Aufsteiger in die Verbandsstaffel. Sind diese nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, gilt Nr. 8.

Am Ende jeden Spieljahres steigen in der Regel die 3 letztplatzierten Mannschaften einer Landesstaffel in die Regionenstaffeln ab. Die Normalzahl 12 darf grundsätzlich nicht über- oder unterschritten werden. Wird die Normalzahl – gleichgültig aus welchem Grund – überschritten, so steigen sofort so viele Mannschaften mehr ab, als die Normalzahl 12 überschritten ist. Umgekehrt verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend, wenn die Normalzahl unterschritten wird. Mehr als 4 Absteiger im selben Spieljahr sind ausgeschlossen.

- f) Den 3 Landesstaffeln sind je 3 Regionenstaffeln mit je 10 Mannschaften (Normalzahl) nachgeordnet. Spielleitende Stellen sind die auf den jährlich mindestens einmal, höchstens zweimal stattfinden Staffeltagen jeweils für die Dauer eines Jahres gewählten Staffelleiter.

Die Meister der Regionenstaffeln sind sportliche Aufsteiger in die Landesstaffeln. Sind diese nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, gilt Nr. 8.

- g) § 20 Nrn. 8 und 9 bleiben unberührt. Im Zweifel entscheidet der Verbandsspielausschuss.
- h) Das Spielsystem unterhalb der Regionenstaffeln wird von den Bezirken im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss festgelegt.

Die Bezirke melden dem Verbandsspielausschuss nach Abschluss der Verbandsspielrunde die 2 oder 3 Aufsteiger in die Regionenstaffeln. Ist ein Meister nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, gilt Nr. 8.

Die Absteiger aus den Regionenstaffeln werden den jeweiligen Bezirken zugeordnet.

- i) Eine A-Junioren-Mannschaft besteht aus 11 Spielern und bis zu 5 Auswechselspielern.

Bei Spielen der Regionenstaffel und nachfolgenden Staffeln können Auswechselspieler beliebig ein- und ausgewechselt werden. In Ausnahmefällen können von der spielleitenden Stelle auch 9er-Mannschaften („Norweger Modell“) zugelassen werden. Sowohl bei den 11er- als auch bei den 9er-Mannschaften der A-Junioren können bis zu 5 Auswechselspieler beliebig ein- und ausgewechselt werden.

Näheres hierzu regeln die vom Verbandsspielausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Verbandsspiele der Jugend.

10. B-Junioren

- a) Der bestplatzierte württembergische Verein der B-Junioren-Oberliga Baden-Württemberg ist Württembergischer B-Junioren-Meister.
- b) Die B-Junioren-Verbandsstaffel spielt mit 14 Mannschaften (Normalzahl). Spielleitende Stelle ist der Verbandsjugendspielleiter.
- c) Der Meister der Verbandsstaffel ist sportlicher Aufsteiger in die Oberliga Baden-Württemberg. Ist er nicht aufstiegsberechtigt oder aufstiegsbereit, gilt Nr. 8. Ist keine der 3 erstplatzierten Mannschaften aufstiegsberechtigt und aufstiegsbereit, so entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses unter Berücksichtigung des Vertrages über die Bildung der Oberliga Baden-Württemberg.
- d) Am Ende jeden Spieljahres steigen in der Regel die 3 letztplatzierten Mannschaften der Verbandsstaffel in die Landesstaffeln ab. Die Normalzahl 14 darf grundsätzlich nicht über- oder unterschritten werden. Wird die Normalzahl – gleichgültig aus welchem Grund – überschritten, so steigen sofort so viele Mannschaften mehr ab, als die Normalzahl 14 überschritten ist. Umgekehrt verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend, wenn die Normalzahl unterschritten wird. Mehr als 4 Absteiger im selben Spieljahr sind ausgeschlossen.
- e) Der Verbandsstaffel sind 3 Landesstaffeln mit je 12 Mannschaften (Normalzahl) nachgeordnet. Die Landesstaffel Nord bilden die Bezirke Franken, Rems/Murr/Hall, Enz/Murr sowie die Vereine der Schiedsrichtergruppe Stuttgart, die Landesstaffel Mitte die Bezirke Nordschwarzwald, Alb, Neckar/Fils und Ostwürttemberg sowie die Vereine der Schiedsrichtergruppe Böblingen, die Landesstaffel Süd die Bezirke Schwarzwald/Zollern, Oberschwaben, Donau/Iller und Bodensee. Spielleitende Stellen sind die auf den jährlich mindestens einmal, höchstens zweimal stattfindenden Staffeltagen jeweils für die Dauer eines Jahres gewählten Staffelleiter.

Die Meister der Landesstaffeln sind sportlicher Aufsteiger in die Verbandsstaffel. Sind diese nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, gilt Nr. 8.

Am Ende jeden Spieljahres steigen in der Regel die 3 letztplatzierten Mannschaften einer Landesstaffel in die Regionstaffeln ab. Die Normalzahl 12 darf grundsätzlich nicht über- oder unterschritten werden. Wird die Normalzahl – gleichgültig aus welchem Grund – überschritten, so steigen sofort so viele Mannschaften mehr ab, als die Normalzahl 12 überschritten ist. Umgekehrt verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend, wenn die Normalzahl unterschritten wird. Mehr als 4 Absteiger im selben Spieljahr sind ausgeschlossen.

- f) Den 3 Landesstaffeln sind je 3 Regionenstaffeln mit je 10 Mannschaften (Normalzahl) nachgeordnet. Spielleitende Stellen sind die auf den jährlich mindestens einmal, höchstens zweimal stattfindenden Staffeltagen jeweils für die Dauer eines Jahres gewählten Staffelleiter.

Die Meister der Regionenstaffeln sind sportliche Aufsteiger in die Landesstaffeln. Sind diese nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, gilt Nr. 8.

- g) § 20 Nrn. 8 und 9 bleiben unberührt. Im Zweifel entscheidet der Verbandsspielausschuss.
- h) Das Spielsystem unterhalb der Regionenstaffeln wird von den Bezirken im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss festgelegt.

Die Bezirke melden dem Verbandsspielausschuss nach Abschluss der Verbandsspielrunde die 2 oder 3 Aufsteiger in die Regionenstaffeln. Ist ein Meister nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, gilt Nr. 8.

Die Absteiger aus den Regionenstaffeln werden den jeweiligen Bezirken zugeordnet.

- i) Eine B-Junioren-Mannschaft besteht aus 11 Spielern und bis zu 5 Auswechselspielern.

Bei Spielen der Regionenstaffel und nachfolgenden Staffeln können Auswechselspieler beliebig ein- und ausgewechselt werden. In Ausnahmefällen können von der spielleitenden Stelle auch 9er-Mannschaften („Norweger Modell“) zugelassen werden. Sowohl bei den 11er- als auch bei den 9er-Mannschaften der B-Junioren können bis zu 5 Auswechselspieler beliebig ein- und ausgewechselt werden.

Näheres hierzu regeln die vom Verbandsspielausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Verbandsspiele der Jugend.

11. C-Junioren

- a) Der bestplatzierte württembergische Verein der C-Junioren-Oberliga Baden-Württemberg ist Württembergischer C-Junioren-Meister.
- b) Die C-Junioren-Verbandsstaffel spielt mit 12 Mannschaften (Normalzahl). Spielleitende Stelle ist der Verbandsjugendspielleiter.
- c) Der Meister der Verbandsstaffel ist sportlicher Aufsteiger in die Oberliga Baden-Württemberg. Ist er nicht aufstiegsberechtigt oder aufstiegsbereit, gilt Nr. 8. Ist keine der 3 erstplatzierten Mannschaften aufstiegsberechtigt und aufstiegsbereit, so entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses unter Berücksichtigung des Vertrages über die Bildung der Oberliga Baden-Württemberg.
- d) Am Ende eines jeden Spieljahres steigen in der Regel die 3 letztplatzierten Mannschaften in die Landesstaffeln ab. Die Normalzahl 12 darf grundsätzlich nicht über- oder unterschritten werden. Wird die

Normalzahl – gleichgültig aus welchem Grund – überschritten, so steigen sofort so viele Vereine mehr ab, als die Normalzahl 12 überschritten ist. Umgekehrt verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend, wenn die Normalzahl unterschritten wird. Mehr als 4 Absteiger im selben Spieljahr sind ausgeschlossen.

- e) Der Verbandsstaffel sind 3 Landesstaffeln mit je 12 Mannschaften (Normalzahl) nachgeordnet. Die Landesstaffel Nord bilden die Bezirke Franken, Rems/Murr/Hall, Enz/Murr sowie die Vereine der Schiedsrichtergruppe Stuttgart, die Landesstaffel Mitte die Bezirke Nordschwarzwald, Alb, Neckar/Fils und Ostwürttemberg sowie die Vereine der Schiedsrichtergruppe Böblingen, die Landesstaffel Süd die Bezirke Schwarzwald/Zollern, Oberschwaben, Donau/Iller und Bodensee.

Spielleitende Stellen sind die auf den jährlich mindestens einmal, höchstens zweimal stattfindenden Staffeltagen, jeweils für die Dauer eines Jahres gewählten Staffelleiter.

Die Meister der Landesstaffeln sind sportlicher Aufsteiger in die Verbandsstaffel. Sind diese nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, gilt Nr. 8.

Am Ende jeden Spieljahres steigen in der Regel die 3 letztplatzierten Mannschaften der Landesstaffeln in die Regionstaffeln ab. Die Normalzahl 12 darf grundsätzlich nicht über- oder unterschritten werden. Wird die Normalzahl – gleichgültig aus welchem Grund – überschritten, so steigen sofort so viele Mannschaften mehr ab, als die Normalzahl 12 überschritten ist. Umgekehrt verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend, wenn die Normalzahl unterschritten wird. Mehr als 4 Absteiger im selben Spieljahr sind ausgeschlossen.

- f) Den drei Landesstaffeln sind je drei Regionstaffeln mit je zehn Mannschaften (Normalzahl) nachgeordnet. Die Einteilung in die neun Regionstaffeln erfolgt nach geografischen Gesichtspunkten durch den Verbandsspielausschuss. Spielleitende Stellen sind die auf den jährlich mindestens einmal, höchstens zweimal stattfinden Staffeltagen jeweils für die Dauer eines Jahres gewählten Staffelleiter.

Die Meister der Regionstaffeln sind sportliche Aufsteiger in die Landesstaffeln. Sind diese nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, gilt Nr. 8.

- g) § 20 Nrn. 8 und 9 bleiben unberührt. Im Zweifel entscheidet der Verbandsspielausschuss.
- h) Das Spielsystem unterhalb der Regionstaffeln wird von den Bezirken im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss festgelegt.

Die Bezirke melden dem Verbandsspielausschuss nach Abschluss der Verbandsspielrunde die 2 oder 3 Aufsteiger in die Regionstaffeln. Ist ein Meister nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, gilt Nr. 8.

Die Absteiger aus den Regionstaffeln werden den jeweiligen Bezirken zugeordnet.

- i) Eine C-Junioren-Mannschaft besteht aus 11 Spielern und bis zu 5 Auswechselspielern.

In Ausnahmefällen können von der spielleitenden Stelle auch 9er- („Norweger Modell“) und 7er-Mannschaften zum Spielbetrieb zugelassen werden. Sowohl bei den 9er- als auch den 7er Mannschaften können bis zu 5 Auswechselspieler beliebig ein- und ausgewechselt werden.

Näheres hierzu sowie regeln die vom Verbandsspielausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Verbandsspiele der Jugend.

- j) 7er-Mannschaften ermitteln in einer besonderen Spielrunde ihren Staffelmeister. Spiele zur Ermittlung eines Bezirks- oder Verbandsmeisters werden nicht ausgetragen.

Bei den 7er-Mannschaften der C-Junioren wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Näheres hierzu sowie die zu verwendenden Ballgrößen regeln die vom Verbandsspielausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Verbandsspiele der Jugend.

12. D-Junioren

- a) Das Spielsystem innerhalb der Bezirke wird im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss vom jeweiligen Bezirksjugendausschuss festgelegt.

In jedem Bezirk wird ein D-Junioren Bezirksmeister ermittelt. Der Meister der Bezirksstaffel ist D-Junioren-Bezirksmeister. Wird mit mehreren Bezirksstaffeln gespielt, wird der Bezirksmeister in einer Spielrunde oder in Entscheidungsspielen ermittelt.

- b) In Bezirken ohne Bezirksstaffel wird der D-Junioren-Bezirksmeister in Entscheidungsspielen zwischen den Meistern der Leistungsstaffeln ermittelt.

- c) Eine D-Junioren-Mannschaft besteht aus 9 Spielern und beliebig vielen Auswechselspielern. In Ausnahmefällen können von der spielleitenden Stelle auch 7er-Mannschaften, die aus 7 Spielern (einschließlich Torwart) und beliebig vielen Auswechselspielern bestehen, zum Spielbetrieb zugelassen werden. Sowohl bei den 9er- als auch bei den 7er-Mannschaften der D-Junioren können die Auswechselspieler beliebig ein- und ausgewechselt werden.

- d) 7er-Mannschaften ermitteln in einer besonderen Spielrunde ihren Staffelmeister, der jedoch nicht berechtigt ist, an den Spielen um die Bezirksmeisterschaft der 9er-Mannschaften teilzunehmen.

- e) Bei den 7er-Mannschaften der D-Junioren wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Näheres hierzu sowie die zu verwendenden Ballgrößen regeln die vom Verbandsspielausschuss erlassenen Durchführungs-

bestimmungen für die Verbandsspiele der Jugend. Die Größe der Tore beträgt bei 9er-Mannschaften und bei 7er-Mannschaften 5 x 2 m. Die Zuspieldregel zum Torwart findet Anwendung.

- f) Darüber hinaus kann im Rahmen eines überbezirklichen Spielbetriebs eine D-Junioren-Talentrunde ausgetragen werden. Die Einzelheiten hierzu regelt der Verbandsspielausschuss in Durchführungsbestimmungen.

13. E-Junioren

- a) Die Verbandsrundenspiele der E-Junioren werden in Kreisstaffeln innerhalb des Bezirks ausgetragen. Sie können als Spieltage (Turnierform) durchgeführt werden.
- b) Eine E-Junioren-Mannschaft besteht grundsätzlich aus 7 Spielern (einschließlich Torwart) und beliebig vielen Auswechselspielern, die beliebig ein- und ausgewechselt werden dürfen.
- c) Bei den E-Junioren wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Näheres hierzu sowie die zu verwendenden Ballgrößen regeln die vom Verbandsspielausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Verbandsspiele der Jugend. Die Größe der Tore beträgt 5 x 2 m. Die Zuspieldregel zum Torwart findet keine Anwendung.
- d) Die Abseitsregel entfällt.

14. F-Junioren (Bambini)

Die Spielangebote für die F-Junioren (Bambini) werden innerhalb des Bezirks organisiert. Gespielt wird nach dem vom Verbandsjugendausschuss erlassenen Leitfadens für Kinderfußball.

15. A-Juniorinnen

- a) Es können mit Genehmigung des Verbandsspielausschusses Verbandsrundenspiele der A-Juniorinnen in Kreisstaffeln ausgetragen werden. Die Bezirksjugendleiter sind, soweit ihr Bezirk betroffen ist, zu hören.
- b) Eine A-Juniorinnen-Mannschaft besteht aus 11 Spielerinnen. In Ausnahmefällen können von der spielleitenden Stelle auch 9er-Mannschaften zugelassen werden. Sowohl bei den 11er- als auch bei den 9er-Mannschaften der A-Juniorinnen können bis zu 5 Auswechselspielerinnen beliebig ein- und ausgewechselt werden. Die 11er- und 9er-Mannschaften der Kreisstaffeln ermitteln jeweils in einer besonderen Spielrunde ihre Staffelmeister.
- c) Bei den 9er-Mannschaften der A-Juniorinnen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Näheres hierzu sowie die zu verwendenden Ballgrößen regeln die vom Verbandsspielausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Verbandsspiele der Jugend. Die Größe der Tore beträgt 7,32 x 2,44 m. Die Zuspieldregel zum Torwart findet Anwendung.

- d) Ist ein geregelter Spielbetrieb innerhalb des Bezirks wegen zu geringer Beteiligung nicht möglich, so können Mannschaften aus zwei oder mehreren Bezirken von der spielleitenden Stelle, im Einvernehmen mit den jeweiligen Bezirksjugendleitern, zu einer Staffel zusammengefasst werden.

16. B-Juniorinnen

- a) Der bestplatzierte württembergische Verein der B-Juniorinnen-Oberliga Baden-Württemberg ist Württembergischer B-Juniorinnen-Meister.
- b) Die B-Juniorinnen-Verbandsstaffel spielt in zwei Gruppen (Nord und Süd). Spielleitende Stelle ist der Verbandsjugendspielleiter.
- c) Die Meister der Verbandsstaffeln (Nord und Süd) spielen in zwei Spielen (Hin- und Rückspiel) aus, wer als Vertreter des wfv in die B-Juniorinnen-Oberliga Baden-Württemberg aufsteigt. Besteht nach Austragung des Hin- und Rückspieles Punktgleichheit, so entscheidet die Tordifferenz. Steht auch hiernach kein Sieger fest, so wird dieser im Anschluss an das Rückspiel ohne Verlängerung durch Strafstoßschießen ermittelt.

Verzichtet einer der Staffelleister auf den Aufstieg oder ist er nicht aufstiegsberechtigt, so finden die Spiele in der Form statt, dass an die Stelle des nicht aufstiegsbereiten oder nicht aufstiegsberechtigten Staffelleisters der Zweitplatzierte der jeweiligen Staffel tritt. Verzichtet auch der zweitplatzierte Verein oder ist er nicht aufstiegsberechtigt, so stellt die andere Staffel den Aufsteiger. Ist auch dort weder der Meister noch der Vizemeister aufstiegsbereit und aufstiegsberechtigt, so entscheidet der Verbandsvorstand auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses unter Berücksichtigung des Vertrages über die Abwicklung des Spielbetriebes der B-Juniorinnen-Oberliga Baden-Württemberg.

- d) Am Ende jeden Spieljahres steigen in der Regel die zwei letztplatzierten Vereine ab.

Die Normalzahl 12 darf grundsätzlich nicht über- oder unterschritten werden. Wird die Normalzahl – gleichgültig aus welchem Grund – überschritten, so steigen sofort so viele Vereine mehr ab, als die Normalzahl 12 überschritten ist. Umgekehrt verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend, wenn die Normalzahl unterschritten wird. Mehr als drei Absteiger im selben Spieljahr sind ausgeschlossen.

- e) Jeder der beiden B-Juniorinnen-Verbandsstaffeln sind bis zu sechs B-Juniorinnen-Bezirksstaffeln nachgeordnet. Die Meister der einer Verbandsstaffel nachgeordneten Bezirksstaffel bzw. die jeweils bestplatzierte Mannschaft eines Bezirks ermitteln jeweils zwei Aufsteiger. Die Spiele werden nach dem Pokalsystem mit Hin- und Rückspielen ausgetragen. Die Spielpartner werden vom Verbandsspielausschuss ausgelost.

Besteht nach Austragung des Hin- und Rückspieles Punktgleichheit, so entscheidet die Tordifferenz. Steht auch hiernach kein Sieger fest, so wird dieser im Anschluss an das Rückspiel ohne Verlängerung durch Strafstoßschießen ermittelt.

§ 20 Nrn. 8 und 9 bleiben unberührt. Im Zweifel entscheidet der Verbandsspielausschuss.

- f) Ist ein geregelter Spielbetrieb innerhalb des Bezirkes wegen zu geringer Beteiligung nicht möglich, so können Mannschaften aus zwei oder mehreren Bezirken von der spielleitenden Stelle, im Einvernehmen mit den jeweiligen Bezirksjugendleitern, zu einer Staffel zusammengefasst werden.
- g) Soweit Mannschaften aus zwei oder mehreren Bezirken zu einer Staffel zusammengefasst werden, sind auch die jeweils bestplatzierten Mannschaften eines Bezirks zur Teilnahme an den Aufstiegs Spielen berechtigt.
- h) In den Verbands- und Bezirksstaffeln besteht eine B-Juniorinnen-Mannschaft aus 11 Spielerinnen und bis zu 5 Auswechselspielerinnen, in den Kreisstaffeln grundsätzlich aus 7, in Ausnahmefällen aus 9 oder 11 Spielerinnen, und jeweils bis zu 5 Auswechselspielerinnen. Sowohl bei den 7er-, den 9er als auch bei den 11er Mannschaften der B-Juniorinnen können die Auswechselspielerinnen beliebig ein- und ausgewechselt werden. Die 7er-, 9er und 11er-Mannschaften der Kreis- und Bezirksstaffeln ermitteln jeweils in einer besonderen Spielrunde ihre Staffelleiter.
- i) Bei den 7er- und 9er-Mannschaften der B-Juniorinnen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Näheres hierzu sowie die zu verwendenden Ballgrößen regeln die vom Verbandsspielausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Verbandsspiele der Jugend. Die Größe der Tore beträgt 7,32 x 2,44 m. Die Zuspielregel zum Torwart findet Anwendung.
- j) Das Spielsystem innerhalb der Bezirke wird im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss vom jeweiligen Bezirksjugendausschuss festgelegt.

17. C-Juniorinnen

- a) Die Verbandsrundenspiele der C-Juniorinnen werden in Kreis- und im Bedarfsfall in Leistungsstaffeln ausgetragen. Einer Leistungsstaffel sind grundsätzlich zwei, in Ausnahmefällen höchstens drei Kreisstaffeln zugeordnet. Das Spielsystem der einzelnen Bezirke wird vom Verbandsspielausschuss auf Vorschlag des Verbandsjugendspielleiters und des jeweiligen Bezirksjugendleiters festgelegt.
- b) Eine C-Juniorinnen-Mannschaft besteht grundsätzlich aus 7, in Ausnahmefällen aus 9 oder 11 Spielerinnen, und jeweils bis zu 5 Auswechselspielerinnen. Sowohl bei den 7er-, den 9er als auch bei den 11er-Mannschaften der C-Juniorinnen können die Auswechselspielerinnen beliebig

ein- und ausgewechselt werden. 7er-, 9er- und 11er-Mannschaften ermitteln jeweils in einer besonderen Spielrunde ihre Staffelleister.

- c) Bei den 7er- und 9er-Mannschaften der C-Juniorinnen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Näheres hierzu sowie die zu verwendenden Ballgrößen regeln die vom Verbandsspielausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Verbandsspiele der Jugend. Die Größe der Tore beträgt 7,32 x 2,44 m. Die Zuspielregel zum Torwart findet Anwendung.
- d) Ist ein geregelter Spielbetrieb innerhalb des Bezirks wegen zu geringer Beteiligung nicht möglich, so können Mannschaften aus zwei oder mehreren Bezirken von der spielleitenden Stelle im Einvernehmen mit den jeweiligen Bezirksjugendleitern zu Kreis- und Leistungsstaffeln zusammengefasst werden, wobei Buchst. a) S. 2 zu beachten ist.

18. D-Juniorinnen

- a) Die Verbandsrundenspiele der D-Juniorinnen werden in Kreisstaffeln ausgetragen. Sie können als Spielnachmittag (Turnierform) mit höchstens zwei Spielen pro Mannschaft durchgeführt werden.
- b) Eine D-Juniorinnen-Mannschaft besteht grundsätzlich aus 7, in Ausnahmefällen aus 9 Spielerinnen. Sowohl bei den 7er- als auch bei den 9er-Mannschaften der D-Juniorinnen können beliebig viele Auswechselspielerinnen ein- und ausgewechselt werden. 7er- und 9er-Mannschaften ermitteln jeweils in einer besonderen Spielrunde ihre Staffelleister.
- c) Bei den D-Juniorinnen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Näheres hierzu sowie die zu verwendenden Ballgrößen regeln die vom Verbandsspielausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Verbandsspiele der Jugend. Die Größe der Tore beträgt 5 x 2 m. Die Zuspielregel zum Torwart findet Anwendung.
- d) Ist ein geregelter Spielbetrieb innerhalb des Bezirks wegen zu geringer Beteiligung nicht möglich, so können Mannschaften aus zwei oder mehreren Bezirken von der spielleitenden Stelle im Einvernehmen mit den jeweiligen Bezirksjugendleitern zu einer Staffel zusammengefasst werden.

19. E-Juniorinnen

- a) Die Verbandsrundenspiele der E-Juniorinnen werden in Kreisstaffeln innerhalb des Bezirks ausgetragen. Sie können als Spielnachmittag (Turnierform) mit höchstens zwei Spielen pro Mannschaft durchgeführt werden.
- b) Eine E-Juniorinnen-Mannschaft besteht grundsätzlich aus 7 Spielerinnen (einschließlich Torwart), in Ausnahmefällen aus 5 Spielerinnen, und beliebig vielen Auswechselspielern, die beliebig ein- und ausgewechselt

werden dürfen. Die 5er- und 7er-Mannschaften der Kreisstaffeln ermitteln jeweils in einer besonderen Spielrunde ihre Staffelleiter.

- c) Bei den E-Juniorinnen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Näheres hierzu sowie die zu verwendenden Ballgrößen regeln die vom Verbandsspielausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Verbandsspiele der Jugend. Die Größe der Tore beträgt 5 x 2 m. Die Zuspieldregel zum Torwart findet keine Anwendung.
- d) Die Abseitsregel entfällt.

Ausführungsbestimmung zu § 20 der Jugendordnung:

Bei Spielbeginn müssen bei 11/9er-Mannschaften von jeder Mannschaft mindestens sieben Spieler und bei 7er-Mannschaften mindestens fünf Spieler spielbereit auf dem Spielfeld sein; im Übrigen vergleiche § 46 Nr. 1 der Spielordnung.

Es können auch Staffeln mit unterschiedlicher Mannschaftsstärke gebildet werden („Norweger Modell“). Treffen Mannschaften mit unterschiedlicher Mannschaftsstärke aufeinander, wird mit der geringeren Mannschaftsstärke gespielt. Die Mannschaftsstärke ist vor Saisonbeginn festzulegen. Eine Änderung ist nur in der Winterpause möglich. Alternativ kann vom Bezirksjugendausschuss auch das sogenannte „Flex-Modell“ beschlossen werden. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen Jugendfußball.

An- und Absetzung von Spielen

§ 21

1. Die von den Staffelleitern erstellten Terminlisten sind für alle Vereine bindend. Spielverlegungen und Spielabsetzungen kann nur der zuständige Staffelleiter vornehmen. Alle Spielansetzungen und Spielverlegungen müssen schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das wfv-Postfachsystem vorgenommen werden. Etwaige telefonisch vorausgegangene Mitteilungen sind anschließend schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das wfv-Postfachsystem zu bestätigen.
2. Jede Ansetzung eines Spieles muss den beteiligten Vereinen spätestens am vierten Tag vor dem Spiel bekanntgegeben sein, andernfalls kann die Austragung des Spieles abgelehnt werden.
3. Angesetzte Spiele können durch die spielleitende Stelle nur in dringenden Fällen abgesetzt werden.
4. In der Oberliga der A-, B- und C-Junioren sowie B-Juniorinnen wird für die Bearbeitung eines Antrages auf Spielverlegung eine Gebühr erhoben (§ 14 FinO).

Nichtantreten und Rücktritt von Spielen

§ 22

Jeder Verein ist verpflichtet, mit seinen Mannschaften zu den Verbands- und Verbandspokalspielen anzutreten. Der Nichtantritt oder Rücktritt hat in jedem Fall den

Spielverlust zur Folge. Tritt ein Verein zu einem Spiel nicht an oder von den weiteren Spielen zurück bzw. bleibt er trotz verweigerter Zustimmung bei seinem Rücktritt, so ist er zu bestrafen, insbesondere kann er vom Verbandsspielausschluss in die nächstniedrigere Spielklasse versetzt werden.

In jedem Fall des Rücktritts werden von der spielleitenden Stelle die bereits ausgetragenen Spiele aus der Wertung gestrichen.

Wird ein Verein aus dem Verband oder eine Mannschaft bis zum 30.6. aus einer bestimmten Spielklasse ausgeschlossen oder scheidet sonst ein Verein oder eine Mannschaft – gleichgültig aus welchem Grund – bis zum 30.6. aus, so gelten die jeweiligen Mannschaften als Absteiger. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg entsprechend der Zahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine und Mannschaften.

Ein Anspruch dieser Vereine auf Teilnahme einer betroffenen Mannschaft am Spielbetrieb der nächsttieferen oder einer anderen bestimmten Spielklasse im folgenden Spieljahr besteht nicht.

Spieltag

§ 23

1. Der Spieltag für Verbandsspiele der Jugend ist grundsätzlich der Samstag oder Sonntag. In Ausnahmefällen kann die spielleitende Stelle ein Spiel auch auf einen Wochen- oder Feiertag ansetzen, soweit Belange des Jugendschutzes dem nicht entgegenstehen. Die gesetzlichen Schutzbestimmungen, insbesondere das Gesetz über die Sonntage und Feiertage, sind zu beachten. Bei der Festlegung der Spieltage sowie bei der Ansetzung einzelner Spiele ist die Besetzbarkeit mit Schiedsrichtern zu berücksichtigen.
2. Die Spiele der beiden letzten Spieltage einer Staffel sind grundsätzlich zeitgleich anzusetzen.

Spielfeld, Spielort

§ 24

1. Ein Verein kann für die Austragung seiner Heimspiele nur die Spielfelder benutzen, die er für das laufende Spieljahr gemeldet hat. Plätze, die während der laufenden Spielrunde neu hinzukommen oder nicht mehr zur Verfügung stehen, sind der spielleitenden Stelle unverzüglich schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das wfv-Postfachsystem zu melden. Das Spielfeld muss vom wfv zugelassen sein. Sollten sich gegenüber einer früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art ergeben, so sind diese der spielleitenden Stelle sofort schriftlich bekanntzugeben.
2. Spielfelder müssen so beschaffen sein, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele gewährleistet ist.

3. Die zur Austragung des Spieles bestimmten Plätze sind ordnungsgemäß zu zeichnen und nebst den erforderlichen Gerätschaften in gebrauchsfähigen Zustand zu setzen. Verantwortlich für die Herrichtung und Ballgestaltung (mindestens zwei Bälle) ist der Platzverein, auch wenn er den Platz von einem anderen Verein oder einer Gemeinde gemietet hat.
4. Sämtliche Verbandsrundenspiele werden nach Punktwertung in Hin- und Rückspiel mit Wechsel des Spielfeldes ausgetragen, sofern das Spielsystem nichts anderes bestimmt.
5. Ohne ausdrückliche Zustimmung der spielleitenden Stelle, darf ein Verbandsrundenspiel nicht auf den Platz des Gegners verlegt werden.
6. Ist ein Platz wiederholt nicht bespielbar und tritt dadurch Terminnot ein, so kann die spielleitende Stelle ein Verbandsrundenspiel auch auf einem neutralen Platz austragen lassen. Dies ist der Fall, wenn ein Platz mehr als zweimal in einem Spieljahr nicht bespielbar ist. Auf Veranlassung der spielleitenden Stelle ist der zur Spielplatzgestaltung verantwortliche Verein verpflichtet, einen neutralen Platz zu benennen, auf dem erforderlichenfalls ein Spiel durchgeführt werden kann.
7. Endspiele und Entscheidungsspiele finden grundsätzlich auf neutralem, möglichst zentral gelegenem Platz statt, es sei denn, die beteiligten Vereine einigen sich mit Zustimmung der spielleitenden Stelle auf einen bestimmten Platz. Im C-, D- und E-Juniorenspielbetrieb sowie bei den B-, C-, D- und E-Juniorinnen kann die spielleitende Stelle bestimmen, dass auf dem Platz eines beteiligten Vereins zu spielen ist; der Platz ist in diesem Fall auszulosen. Anspruch auf Fahrtkostenersatz für die spielenden Mannschaften besteht bei Endspielen und Entscheidungsspielen in keinem Fall.

Spielkleidung

§ 25

1. Die Vereine sind verpflichtet, sich rechtzeitig Sicherheit über die von dem jeweiligen Gegner benützte Spielkleidung zu verschaffen und bei gleicher oder ähnlicher Kleidung eine Einigung herbeizuführen. Im Falle der Nichteinigung ist der Platzverein, bei Spielen auf neutralem Platz der in der Spielansetzung erstgenannte Verein zum Wechsel der Spielkleidung verpflichtet.
2. Die Spielführer aller Mannschaften sind durch Tragen einer Armbinde kenntlich zu machen. Die Armbinde ist am Oberarm zu tragen und muss sich in der Farbe von der jeweiligen Spielkleidung deutlich abheben.
3. Schwarze Spielkleidung bleibt dem Schiedsrichter vorbehalten.
4. Die Spielkleidung der Spieler darf nur den Vereinsnamen, das Vereinsabzeichen und die Nummer des Spielers tragen. Nummern auf der Spielkleidung müssen in jedem Fall mit der Nummer des Jugendlichen auf dem Spielbericht übereinstimmen. Werbung auf der Spielkleidung ist nur zulässig, soweit sie den Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und

Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB entspricht. Der Name des Spielers darf zusätzlich zur Rückennummer auf der Rückseite des Trikots angebracht werden.

Ausführungsbestimmung zu § 25 Nr. 4 der Jugendordnung:

1. Jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft darf auf der Trikotvorderseite für bis zu vier Partner oder Produkte werben. Pro Spiel darf jedoch nur Spielkleidung mit Werbung für einen Partner oder ein Produkt getragen werden.

Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig. Die Werbung für starke – bei Jugendmannschaften für jegliche – Alkoholika ist unzulässig. Werbung für öffentliches Glücksspiel ist unzulässig, soweit nicht eine behördliche Erlaubnis vorliegt. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht gestattet.

2. Werbung auf dem Trikotärmel ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig. Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die spielleitende Stelle jeweils am 1. Januar vor Beginn des Spieljahres bekannt. Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann jeder Verein dieser Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft einen eigenen Werbepartner für die Ärmelwerbung haben. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

Werbung auf der Trikotrückseite ist zulässig. Die Werbefläche ist unter der Spieler- nummer mit einem Mindestabstand von zwei Zentimetern zu platzieren, muss freige- stellt und ohne Hintergrund auf das Trikot angebracht werden. Sie muss einfarbig sein und die Farbe der Rückennummer sowie des Spielernamens haben. Die Gesamtgröße der Werbung darf maximal 200 Quadratzentimeter haben und die Höhe von 7,5 Zenti- metern nicht überschreiten. Die inhaltlichen Vorgaben der Nr. 1 gelten entsprechend. Es darf nur ein Werbepartner angebracht werden.

Werbung auf der Hose ist nur auf der Vorderseite des rechten Hosenbeins zulässig. Sie darf eine Fläche von 50 Quadratzentimeter nicht überschreiten. Die inhaltlichen Vorgaben der Nr. 1 gelten entsprechend. Es darf nur ein Werbepartner angebracht werden.

Nachweis der Spielberechtigung, Spielbericht

§ 26

1. Vor jedem Verbands-, Verbandspokal- oder Freundschaftsspiel sind die Mannschaftsaufstellungen durch beide Vereine in das DFBnet (Elektronischer Spielbericht) einzugeben. Die Einzelheiten regeln die jeweiligen Durch- führungsbestimmungen.
2. Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet
 - 2.1 Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewie- sen, wobei im DFBnet
 - 2.1.1 Lichtbild
 - 2.1.2 Name und Vorname(n)

2.1.3 Geburtstag

2.1.4 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung

2.1.5 Registernummer des Ausstellers

2.1.6 Name und FIFA-ID des Vereins

2.1.7 FIFA-ID

des Spielers hinterlegt sind.

2.2 Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.

3. Nachweis der Identität bei fehlendem Lichtbild

Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Lichtbild im DFBnet über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

4. Verantwortlichkeit der Vereine

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet und im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

5. Einsichtnahme Nachweis der Spielberechtigung

Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet Einsicht zu nehmen.

6. Erfüllt ein Verein die Vorgaben des Abs. 2 nicht, so trägt er für den Fall eines Einspruchs gegen die Spielwertung die Beweislast für die Identität des eingesetzten Spielers. Kann der Nachweis nicht geführt werden, entfällt die Teilnahmerechtigung des Spielers.

Schiedsrichtergestellung

§ 27

1. Die Einteilung der Schiedsrichter zu den Verbandsspielen erfolgt durch die Schiedsrichterausschüsse auf Anforderung der spelleitenden Stelle. Für die Spiele der A- und B-Junioren-Oberliga sowie der A-Junioren-Verbandsstaffel sind auf besondere Anordnung des Verbandsspielausschusses neutrale Schiedsrichter-Assistenten zu stellen. Bei allen anderen Spielen hat jeder Verein einen Schiedsrichter-Assistenten zu stellen. Für Hallen- und Vereinspokalturniere sind Schiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichterobmann anzufordern.
2. Erscheint bei Jugendspielen (ausgenommen Spiele der A- und B-Junioren-Oberliga und A-Junioren-Verbandsstaffel) kein Verbandsschiedsrichter, so haben beide Jugendleiter bzw. Mannschaftsbetreuer zu prüfen, ob ein geprüfter Schiedsrichter als Zuschauer anwesend ist und mit der Spielleitung beauftragt werden kann; im Zweifelsfall ist die Schiedsrichterprüfung nachzuweisen. Ist ein geprüfter Schiedsrichter, der keinem der beteiligten Vereine

angehört, anwesend, ist ihm die Spielleitung zu übertragen. Steht kein geprüfter, unbeteiligter Schiedsrichter zur Verfügung, sondern nur ein geprüfter Schiedsrichter, der einem der beteiligten Vereine angehört, so ist er mit der Spielleitung zu beauftragen. Sofern beide Vereine einen geprüften Schiedsrichter stellen können und keine Einigung zustande kommt, so ist der dem Platzverein angehörende Schiedsrichter mit der Spielleitung zu beauftragen. Sofern überhaupt kein geprüfter Schiedsrichter zur Verfügung steht, ist der Platzverein für die Gestellung eines Spielleiters verantwortlich.

3. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften gilt das Spiel für den oder die schuldigen Vereine als verloren.
4. Erscheint bei Spielen der A-Junioren-Oberliga oder A-Junioren-Verbandsstaffel kein Verbandsschiedsrichter, so findet § 55 der Spielordnung Anwendung.

Spielzeiten

§ 28

1. Die Spielzeiten betragen:

A-Junioren	(U19/U18)	2 x 45 Minuten
B-Junioren	(U17/U16)	2 x 40 Minuten
C-Junioren	(U15/U14)	2 x 35 Minuten
D-Junioren	(U13/U12)	2 x 30 Minuten
E-Junioren	(U11/U10)	2 x 25 Minuten
	(in Turnierform)	2 x 20 Minuten)
F-Junioren	(U9/U8)	
	(Spieltage	max. 3 h pro Tag)
Bambini	(U7/U6)	
	Spieltage	max. 2,5 h pro Tag)
A-Juniorinnen	(U19/18)	2 x 45 Minuten
B-Juniorinnen	(U17/U16)	2 x 40 Minuten
C-Juniorinnen	(U15/U14)	2 x 35 Minuten
D-Juniorinnen	(U13/U12)	2 x 30 Minuten
	(in Turnierform)	2 x 20 Minuten)
E-Juniorinnen	(U11/U10)	2 x 25 Minuten
	(in Turnierform)	2 x 20 Minuten)

2. Ein Jugendlicher darf am selben Tag nur in einem Spiel bzw. Turnier und nur in einer Mannschaft seines Vereins eingesetzt werden. Bei Durchführung von E-Junioren und E-Juniorinnen-Verbandsspielen in Turnierform sind höchstens zwei Spiele zulässig. Die Spielzeiten bei Vereinspokalturnieren richten sich nach den wfv-Durchführungsbestimmungen für Turniere.
3. Endspiele und Entscheidungsspiele der A-Junioren/-innen mit unentschiedenem Ausgang werden 2 x 15 Minuten, solche der B-Junioren/-innen 2 x 10 Minuten und solche der C-, D-, und E-Junioren sowie der C-, D- und E-Juniorinnen 2 x 5 Minuten verlängert. Diese Zeit wird ohne Verlassen des

Spielfeldes und nach neuerlicher Seitenwahl sofort nachgespielt. Ist der Ausgang wiederum unentschieden, entscheidet ein Elfmeterschießen.

Für die Spielentscheidung durch Elfmeterschießen gelten die Fußball-Regeln in der jeweils gültigen Fassung.

Auswechselln von Jugendlichen

§ 29

1. Bei allen Jugendspielen (ausgenommen D- und E-Junioren sowie D- und E-Juniorinnen) können während der vollen Spieldauer (einschließlich einer etwaigen Verlängerung) 5 Spieler ausgetauscht werden. Bei Spielen der D-, und E-Junioren sowie der D- und E-Juniorinnen dürfen beliebig viele Auswechselspieler eingesetzt werden. Bei Spielen der A- und B-Junioren auf Verbandsebene (Landesstaffel und höher), darf ein ausgewechselter Spieler nicht wieder eingewechselt werden. Bei den C-, D-, und E-Junioren sowie den A-, B-, C-, D- und E-Juniorinnen, dürfen die Auswechselspieler beliebig ein- und ausgewechselt werden.
2. Bei den A- bis E-Junioren/innen können nur die Spieler zum Einsatz kommen, die vor Spielbeginn auf dem Spielbericht aufgeführt sind. Die Auswechselspieler gehören zur Mannschaft und unterliegen der Machtbefugnis des Schiedsrichters.

Auswechselspieler können mit Zustimmung des Schiedsrichters während einer Spielunterbrechung in das Spiel eintreten.

Feldverweis und Vorsperre

§ 30

1. Der Schiedsrichter kann einen Jugendlichen für die Dauer von fünf Minuten des Spielfeldes verweisen, wenn eine Verwarnung nicht mehr gerechtfertigt, ein Feldverweis auf Dauer jedoch noch nicht erforderlich erscheint.
2. Ein Feldverweis auf Zeit kann auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden. Dagegen ist eine Verwarnung nach einem Feldverweis auf Zeit oder ein zweiter Feldverweis auf Zeit in einem Spiel gegen denselben Jugendlichen unzulässig.
3. Endet das Spiel vor Ende der Strafzeit, so gilt die Strafe als verbüßt. Verweigert der Jugendliche nach Ablauf der Strafzeit das Weiterspielen, so gilt die Hinausstellung als Feldverweis auf Dauer.
4. Bei einem Feldverweis auf Dauer ist der Jugendliche bis zur Entscheidung durch die zuständige Rechtsinstanz automatisch gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.
5. Verwarnungen und Feldverweise auf Dauer sind bei den A-, B-, C- und D-Junioren sowie den B-, C- und D-Juniorinnen durch Zeigen einer gelben (Verwarnung) bzw. roten Karte (Feldverweis) bekannt zu geben. Bei den E- und

F-Junioren sowie den E-Juniorinnen werden Verwarnungen und Feldverweise auf Dauer nicht durch Vorzeigen der gelben bzw. roten Karte angezeigt.

Erste Hilfe, Platzordner, Platzaufsicht

§ 31

1. Der Platzverein ist verpflichtet, bei jedem Spiel eine in Erster Hilfe ausgebildete Person, ausgerüstet mit den erforderlichen Gerätschaften, zu stellen.
2. Platzordner müssen bei Bedarf in genügender Anzahl aufgeboten werden und sind mit Signalwesten kenntlich zu machen. § 36a der Spielordnung bleibt unberührt.
3. Der Verbandsspielausschuss kann für alle Verbandsspiele, der jeweilige Bezirksjugendleiter für Spiele auf Bezirksebene, die Überwachung und Aufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Näheres regelt das Merkblatt für die Durchführung einer Platzaufsicht.

Spielwertung, Tabelle

§ 32

1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Meister ist, wer die höchste Punktzahl erreicht hat.

Bei Punktgleichheit am Anfang oder Ende der Tabelle (Aufstieg oder Abstieg) sowie an jedem Platz der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, entscheidet nicht die Tordifferenz, sondern der direkte Vergleich. Besteht auch hier Gleichheit, ist ein Entscheidungsspiel anzusetzen. Kommen hierfür mehr als zwei Vereine in Frage, entscheidet das Los, welche Vereine zuerst antreten.

Bezüglich der übrigen Platzierungen entscheidet bei der Erstellung der Tabelle die Tordifferenz. Bei Vereinen, die mehr Tore geschossen als erhalten haben (positive Tordifferenz), nimmt der Verein mit der größeren Differenz zwischen geschossenen und erhaltenen Toren den Tabellenplatz vor dem Verein mit der nächstkleineren Differenz ein. Bei Vereinen, die mehr Tore erhalten als geschossen haben (negative Tordifferenz), nimmt der Verein mit der kleineren Differenz den Tabellenplatz vor dem Verein mit der nächstgrößeren Differenz ein. Vereine mit positiver Tordifferenz stehen in der Tabelle vor Vereinen mit negativer Tordifferenz. Weisen zwei oder mehr Vereine dieselbe Punktzahl und Tordifferenz auf, so ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, nehmen die betreffenden Vereine gemeinsam denselben Tabellenplatz ein.

2. Wird ein Entscheidungs-, Verbandspokal- oder sonstiges Qualifikationsspiel nachträglich einem Verein für verloren erklärt, der aufgrund der ursprünglichen Wertung des Spieles ein oder mehrere weitere Spiele ausgetragen hat, so tritt der obsiegende Verein an seine Stelle. Er muss sich alle

Spielergebnisse des Vereins, an dessen Stelle er tritt, anrechnen lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich durch eine nachträgliche Wertung von einem oder mehreren Spielen über eine Meisterschaft, über einen anderen mit einem besonderen Recht ausgestatteten Tabellenplatz oder über den Abstieg eine andere Entscheidung ergibt als nach der ursprünglichen Wertung.

Meldung von Spielergebnissen

§ 33

1. Die Platzvereine sind verpflichtet, das Spielergebnis von Spielen der A-, B-, C-, D- und E-Junioren sowie der A-, B-, C-, D- und E-Juniorinnen unverzüglich an die dafür vom Vorstandsvorstand benannte Stelle zu melden. Das Spielergebnis gilt als unverzüglich gemeldet, wenn es bis 18.00 Uhr des Tages, an dem das Spiel stattfindet, eingepflegt ist. Bei Spielen, die nach 17.00 Uhr enden, gilt das Ergebnis als unverzüglich gemeldet, wenn es bis spätestens eine Stunde nach Spielende in das System eingepflegt ist, bei den E-Junioren und E-Juniorinnen bis spätestens zwei Stunden nach Spielende.
2. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung wird gemäß §§ 56, 32 der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

Nicht rechtzeitige Meisterermittlung

§ 34

Falls die zur Teilnahme an Aufstiegsspielen oder über den Rahmen der bisherigen Verbandsspielrunde hinausgehenden Meisterschafts- oder Qualifikationsspielen berechtigten Vereine nicht rechtzeitig ermittelt werden können, kann der Verbandsspielausschuss bzw. die spielleitende Stelle Vertreter bestimmen. Ergibt die Durchführung der rückständigen Spiele andere berechnigte Vereine, so treten diese an die Stelle der Vertreter mit den von diesen jeweils erzielten Spielergebnissen.

Freundschaftsspielverkehr

§ 35

1. Freundschaftsspiele müssen über das DFBnet beantragt werden. Die Absage von vereinbarten Freundschaftsspielen kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe und unverzüglich nach Kenntnis dieser Gründe erfolgen. Erfolgt eine Absage ohne Beachtung dieser Grundsätze, so ist der absagende Verein zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
2. Freundschaftsspiele, bei denen Spieler verschiedener Vereine eingesetzt werden sollen, sind genehmigungspflichtig. Dem Antrag an den Verbandsspielausschuss ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des abgebenden Vereins beizufügen oder ein entsprechendes elektronisches Dokument in das wfv-Postfachsystem einzustellen.

3. A-Junioren-Mannschaften können Freundschaftsspiele gegen Herrenmannschaften austragen; Pokal- und Hallenturniere von Herrenmannschaften gehören hierzu nicht.
4. Fußballspiele zwischen Junioren-Mannschaften und Juniorinnen-Mannschaften sind genehmigungspflichtig.

Vereins- und Verbandspokalspiele

§ 36

1. Die Durchführung von Verbandspokalspielen obliegt auf Verbandsebene dem Verbandsspielausschuss, auf Bezirksebene dem jeweiligen Bezirksjugendausschuss. Die Organisation und Durchführung bestimmt die jeweilige Ausschreibung.
2. Turniere, die von einem Verein durchgeführt werden, bedürfen der vorherigen Genehmigung. Das Nähere regeln die wfv-Durchführungsbestimmungen für Turniere.

Ausführungsbestimmung zu § 36 der Jugendordnung:

Freizeitfußballturniere einschließlich Hallenturniere, die von einem Verein veranstaltet werden, sind nicht genehmigungspflichtig, jedoch beim zuständigen Mitglied des Bezirksjugendausschusses anzumelden.

Hallenfußballmeisterschaften

§ 37

1. Auf Verbands- und Bezirksebene werden Meisterschaften im Hallenfußball der Jugend durchgeführt. Der Verbandsspielausschuss bestimmt, in welchen Altersklassen Meisterschaften ausgespielt werden und in welchen Altersklassen Meisterschaften bis zum Verbandsmeister oder nur bis zum Bezirksmeister durchgeführt werden. Die Bezirke ermitteln die Bezirksmeister. Auf Verbandsebene werden die Württembergischen Hallenmeister ausgespielt.
2. Die Durchführung obliegt auf Verbandsebene dem Verbandsspielausschuss, auf Bezirksebene dem jeweiligen Bezirksjugendausschuss. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können der Verbandsspielausschuss und der Bezirksjugendausschuss die Ausrichtung der Hallenmeisterschaft oder von Spieltagen der Hallenmeisterschaft auf einen oder mehrere Vereine übertragen.
3. Für die Wettbewerbe auf Bezirksebene kann mit Zustimmung des Verbandsspielausschusses und des jeweiligen Bezirksjugendausschusses eine Arbeitsgemeinschaft von Vereinen gebildet werden, die in eigener Zuständigkeit die Hallenmeisterschaft organisiert und abrechnet. Sämtliche anfallenden Kosten sind aus den Startgeldern zu finanzieren. Für die Abrechnung sind ein Kassier und zwei Kassenprüfer zu bestimmen. Spieltechnische Regelungen zu treffen, ist eine derartige Arbeitsgemeinschaft nicht befugt.

4. Maßgebend sind die jeweilige Ausschreibung, die vom Verbandsspielausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für Turniere sowie die für die jeweilige Veranstaltung vom Verbandsspielausschuss getroffenen Festlegungen.

(§ 38 wurde ersatzlos gestrichen.)

Teilnahme an Auswahlspielen

§ 39

1. Die Teilnahme an Auswahlspielen und sonstigen Auswahlmaßnahmen (DFB-Stützpunkte) soll dem Jugendlichen ehrenvolle Anerkennung seiner Leistung und zugleich Ansporn zu seiner weiteren sportlichen Entwicklung sein.
2. Jeder Verein ist verpflichtet, für Auswahlspiele und sonstige Auswahlmaßnahmen (Sichtungsspiele, Auswahllehrgänge, DFB-Stützpunktspiele, Vorbereitungsspiele usw.) Jugendliche abzustellen. Jeder Jugendliche ist verpflichtet, einer an ihn gerichteten Aufforderung zur Teilnahme Folge zu leisten.
3. Bei Auswahlspielen und sonstigen Auswahlmaßnahmen, für die die Jugendausschüsse des DFB, SFV oder wfv verantwortlich sind, ist der Jugendliche am Tag des Auswahlspiels bzw. der Auswahlmaßnahme sowie an den zwei Tagen davor und den zwei Tagen danach, im Fall eines Lehrgangs für die Dauer des Lehrgangs, ohne ausdrückliche Genehmigung des Verbandsjugendausschusses in Mannschaften seines Vereins nicht teilnahmeberechtigt.
4. Kommt ein Jugendlicher einer Aufforderung zur Teilnahme an einem Auswahlspiel, Auswahllehrgang oder Vorbereitungsspiel, für welche die Jugendausschüsse des DFB, SFV oder wfv verantwortlich sind, ohne rechtzeitige und begründete Absage nach, so kann er und, soweit der Verein das Verhalten des Jugendlichen zu vertreten hat, auch der Verein bestraft werden.
5. Bei Auswahlspielen, für die die Bezirksjugendausschüsse verantwortlich sind, und sonstigen Auswahlmaßnahmen (DFB-Stützpunkte) besteht eine Verpflichtung zur Abstellung der Jugendlichen nur, sofern an dem betreffenden Tag kein Verbandsspiel der Mannschaft des Vereins angesetzt ist, in der der Jugendliche (Junioren und Juniorinnen) überwiegend spielt. Für Freundschaftsspiele einschließlich Vereinspokalturnieren ist der Jugendliche (Junioren und Juniorinnen) am Tag des Auswahlspiels bzw. der Dauer der Auswahlmaßnahme in Mannschaften seines Vereins nicht teilnahmeberechtigt.
6. Vereine, die einen Jugendlichen zu einer Auswahlmaßnahme des SFV oder wfv abstellen müssen, können während der Dauer der Maßnahme angesetzte Verbandsrundenspiele als Vorbehaltsspiele austragen. Bei der Abstellung eines Torhüters kann der Verein beim Staffelleiter auch die Verlegung des Spiels beantragen.

Muss mehr als ein Jugendlicher zu einer Auswahlmaßnahme des wfv abgestellt werden, so kann der betroffene Verein entweder die während der Dauer der Maßnahme angesetzten Verbandsrundenspiele als Vorbehaltsspiele austragen oder beim Staffelleiter die Verlegung des Spiels beantragen.

Der Verein muss den Antrag auf Austragung eines Vorbehaltsspiels spätestens zwei Tage vor dem Spiel schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das wfv-Postfachsystem beim zuständigen Staffelleiter stellen. Der Antrag auf Spielverlegung ist frühzeitig – spätestens zwei Wochen vor dem Spiel – an den Staffelleiter zu richten. Ist eine Juniorin im Besitz eines Sonderspielrechtes für Junioren, so kann ein Vorbehalt angemeldet oder eine Spielverlegung beantragt werden nur für die Mannschaft, in der die Spielerin überwiegend zum Einsatz kommt.

Entscheidet ein Punktverlust aus einem unter Vorbehalt ausgetragenen Spiel über eine Meisterschaft oder den Abstieg, so kann eine Spielwiederholung beantragt werden; antragsberechtigt ist nur der Verein, der den Vorbehalt beantragte.

7. Ein Verein, der Jugendliche für ein DFB-Auswahlspiel oder eine sonstige DFB-Auswahlmaßnahme abstellen muss, kann unter den Voraussetzungen des § 34 DFB-Spielordnung die Absetzung des Spiels verlangen.
8. Für Stammspieler von Junioren-Nationalmannschaften im U18- oder U19-Bereich besteht mit Ausnahme des All-Juniorenlagers einschließlich einer sechswöchigen Vorbereitung darauf keine Teilnahmepflicht an Auswahlmaßnahmen des wfv. Stammspieler ist, wer entweder an einem Endrundenturnier der UEFA oder in den letzten zwölf Monaten mindestens an fünf Länderspielen teilgenommen hat.

Rechtsprechung, Verwaltungsentscheide

§ 40

Die Rechtsprechung und Verwaltungsentscheidungen in Jugendangelegenheiten erfolgen nach den allgemeinen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des wfv.